STADT
WETTER (RUHR)

4. Änderung Bebauungsplan Nr. 53 »Knorr-Bremse«

Umweltbericht (Teil B)

Stand: 26. Oktober 2018

Bearbeitung im Auftrag:

postwelters | partner
Architekten & Stadtplaner

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung ... 3
1.1. Planungsanlass und Aufgabenstellung ... 3
1.2. Kurzcharakteristik des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ... 3
1.3. Bedarf an Grund und Boden ... 4
1.4. Umweltrelevante Fragestellungen ... 4

2. Rechtliche Rahmenbedingungen und methodische Vorgehensweise ... 5
2.1. Rechtliche Rahmenbedingungen ... 5
2.2. Fachgutachten ... 7
2.3. Methodische Vorgehensweise ... 7

3. Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes ... 9
3.1. Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes ... 9
3.2. Festsetzungen des Bebauungsplanes ... 9
3.3. Städtebauliche Varianten am ausgewählten Standort ... 9

4. Planerische Vorgaben für den Untersuchungsraum ... 11
4.1. Untersuchungsraum ... 11
4.2. Relevante Fachgesetze und Fachpläne ... 11
4.3. Landesplanung ... 13
4.4. Regionalplan ... 13
4.5. Landschaftsplan ... 14
4.6. Bebauungspläne ... 15
4.7. Sonstige Ziele und Pläne des Umweltschutzes ... 15
4.8. Zusammenfassende Bewertung der planerischen Vorgaben für den Untersuchungsraum ... 18

5. Beschreibung der Ausgangssituation sowie Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen (zu erwartende Auswirkungen auf die Schutzgüter) ... 19
5.1. Mensch ... 19
5.2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ... 21
5.3. Fläche ... 25
5.4. Boden ... 26
5.5. Wasser ... 28
5.6. Klima und Luft ... 30
5.7. Orts- und Landschaftsbild ... 32
5.8. Kultur- und sonstige Sachgüter ... 34
5.9. Natura2000-Gebiete ... 36
5.10. Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern ... 38
5.11. Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie ... 40
5.12. Auswirkungen durch die Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen ... 41
5.13. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen ... 42
5.14. Zusammenfassende Bewertung ... 43
5.15. Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung von Umweltauswirkungen und zur Kompensation von Eingriffen ... 44
5.15.1. Maßnahmen zur Vermeidung/Verringerung ... 44
5.15.2. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ... 45

6. Zusätzliche Angaben ... 51
6.1. Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ... 51
6.2. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring) ... 51
6.3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung ... 52

7. Quellen ... 54

1. Einleitung

1.1. Planungsanlass und Aufgabenstellung

Im Zuge der weiteren wirtschaftlichen Expansion plant die Spedition Zobel die Erweiterung ihres Betriebsstandortes in Wetter (Ruhr).

Zur leistungsfähigen Abwicklung der Umschlagsverkehre ist einerseits die Errichtung eines neuen Gebäudekomplexes östlich angrenzend an das Bestandsgebäude der Spedition vorgesehen. Die vorhandenen kleinteilig festgesetzten Baufenster des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 53 »Knorr-Bremse« lassen die geplante Erweiterung jedoch nicht zu.

Andererseits soll die Erschließung des Plangebietes optimiert werden, um Leistungsengpässe durch Lkw-Verkehr auf der angrenzenden Vogelsanger Straße in Spitzenzeiten zu reduzieren. In diesem Kontext soll die Einfahrt zum Betriebsstandort zukünftig direkt von der Vogelsanger Straße erfolgen. Vorgesehen ist die Errichtung einer neuen Zufahrt im nordöstlichen Eckbereich des Plangebietes, in der Nähe der Autobahnbrücke Vogelsanger Straße über die Autobahn A1. Zudem sind im Einfahrtsbereich auf dem Grundstück rd. 15 Lkw-Stellplätze vorgesehen. Die Abfahrt der Lkw erfolgt wie bisher über die Straße An der Knorr-Bremse und dann weiter Richtung Norden über die Vogelsanger Straße zur Autobahn A1.

Da das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der derzeitigen planungsrechtlichen Vorgaben nicht realisierbar wäre, ist die (vierte) Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 53 »Knorr-Bremse« erforderlich. Das Bebauungsplanverfahren wird als Standardverfahren einschließlich Umweltbericht nach Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I Nr. 52 vom 01.10.2004 S. 2414), zuletzt geändert am 4. Mai 2017 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057), durchgeführt.

1.2. Kurzcharakteristik des Geltungsbereiches des Bebauungsplans

Das Plangebiet der vierten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 umfasst eine rd. 3,3 ha große Fläche und erstreckt sich über die Flurstücke 138, 140, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 162, 166, 167, 168, 170, 173, 176, 332, 333, 334, 335, 338, 341, 360, 361, 362, 408, 409 und 410 in Flur 4 der Gemarkung Grundschöttel.

Das Plangebiet liegt im südlichen Randbereich des Stadtgebietes von Wetter (Ruhr) im Ortsteil Grundschöttel. Rund 500 m weiter südlich verläuft die Grenze zum Hagener Stadtteil Baukloh und damit die Stadtgrenze zwischen Wetter (Ruhr) und Hagen. Der zentrale Stadtteil Alt-Wetter liegt rund 6 km nordöstlich des Plangebietes auf der gegenüberliegenden Ruhrseite. Das Plangebiet befindet sich im rd. 73.000 m^2 großen Gewerbegebiet »Schmandbruch«, welches über die Vogelsanger Straße erreichbar ist.

Es ist vornehmlich gewerblich geprägt, große Teile dienen bereits heute dem Speditionsunternehmen, für welches diese Bebauungsplanänderung Erweiterungsoptionen schaffen soll. Im östlichen Teil befinden sich darüber hinaus ein Gebäude mit Wohnnutzung sowie ein denkmalgeschütztes Gebäudeensemble, welches Bestandteil der historischen Gebäude des ehemaligen Knorr-Bremsen-Werkes ist. In dem Ensemble bestehend aus Fabrikantenvilla,

Verwaltungsgebäude und westlich gelegenem Teehaus sind derzeit einige Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (bspw. Wäscherei, Softwareentwickler) ansässig.

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist derzeit versiegelt. Lediglich im nördlichen Teil ist eine mit Gehölzen bewachsene Fläche vorzufinden, welche unter anderem als Sichtschutz zur nördlich angrenzenden Autobahn A1 dient. Innerhalb des Plangebietes befinden sich einige großkronige Laubbäume, die dem Schutz der Baumschutzsatzung der Stadt Wetter (Ruhr) unterliegen.

1.3. Bedarf an Grund und Boden

Der in Rede stehende Änderungsbereich hat eine Größe von rd. 3,3 ha. In Folge der vorhabenbedingten, planungsrechtlichen Änderungen im Plangebiet könnten sich Auswirkungen auf die Umwelt bzw. auf einzelne Schutzgüter im betroffenen Untersuchungsraum ergeben, die in die Abwägung einzustellen wären. Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben, die aus dem Baurecht sowie dem Naturschutzrecht resultieren, wurde daher der vorliegende Umweltbericht als separater Teil B der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 53, 4. Änderung erarbeitet. Dieser Umweltbericht gibt die Ergebnisse der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wieder.

1.4. Umweltrelevante Fragestellungen

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Insbesondere die folgenden Belange fließen somit inhaltlich in die Erstellung des Umweltberichtes ein:

a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes,
h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d
j) unbeschadet § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

2. Rechtliche Rahmenbedingungen und methodische Vorgehensweise

2.1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sollen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und stellt die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes sowie die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes im oben genannten Sinne dar. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen.

Die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planung werden allgemeinhin auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter bezogen.

Der Umweltbericht nach den § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB (Umweltprüfung und Umweltbericht) besteht gemäß Anlage 1 BauGB aus:

1. einer Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben;
2. der Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden;
3. einer Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und einer Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann;
4. einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten, der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist, der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung

sowie der Verursachung von Belästigungen, der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung, der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen), der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen, der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels, der eingesetzten Techniken und Stoffe; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen Rechnung tragen;

5. einer Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist;

6. in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl;

7. eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j; zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen;

8. einer Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,

9. einer Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,

10. einer allgemein verständlichen Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage,

11. einer Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

2.2. Fachgutachten

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens zur in Rede stehenden vierten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 wurden Fachgutachten erstellt, die die Auswirkungen der Planung auf die schalltechnischen und verkehrlichen Belange, die Belange des Artenschutzes und den Eingriff in Natur und Landschaft erörtern. Die Fachgutachten fanden auch im Rahmen der durchgeführten Umweltprüfung Berücksichtigung und sind Bestandteil der Verfahrensunterlagen:

- Duksa Ingenieure (2018): Änderung B-Plan Nr. 53 Gewerbegebiet „Knorr-Bremse“ in Wetter (Ruhr). Verkehrsuntersuchung für die geplante B-Plan-Änderung. Erläuterungsbericht, Unna.
- Grünplan Büro für Landschaftsplanung (2017): Artenschutzrechtlicher Beitrag zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 „Knorr-Bremse“ in Wetter (Ruhr), Dortmund.
- Grünplan Büro für Landschaftsplanung (2017): 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 „Knorr-Bremse“ in Wetter (Ruhr), Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zum Vorentwurf, Ergänzungen im Februar und September 2018. Dortmund.
- Ing.-Büro für Akustik und Lärm-Immissionsschutz (2018): Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Knorr-Bremse“ der Stadt Wetter an der Ruhr, Dortmund.
- Ingolf Hahn Landschafts- und Umweltplanung (2018): Elbsche-Konzept Wengern. Ökologische Umgestaltung im Ortskern von Wetter-Wengern, Essen.

2.3. Methodische Vorgehensweise

Der Umweltbericht dokumentiert verfahrensbegleitend die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (vgl. hierzu BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7) im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes bis zum Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt Wetter (Ruhr). Die Umweltprüfung wird dadurch zu einem integralen Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Die prozessbezogene bzw. -begleitende Umweltprüfung wird entsprechend der sich neu ergebenden Sach- und Kenntnisstände angepasst mit dem Ziel einer ausreichenden Berücksichtigung der umweltschützenden Belange in der Abwägung.

Die methodische Vorgehensweise der Erarbeitung des Umweltberichts orientiert sich an den gesetzlich definierten Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Der Umweltbericht dokumentiert die folgenden hier vereinfacht dargestellten Arbeitsschritte sowie deren Ergebnisse:

- Darstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes
- Darstellung der planerischen Vorgaben für den Untersuchungsraum
- Ermittlung und Bewertung der räumlichen Ausgangssituation
- Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen (zu erwartende Auswirkungen auf die Schutzgüter)

- Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung von Umweltauswirkungen und zur Kompensation von Eingriffen
- Empfehlungen zur Umweltvorsorge im Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Empfehlungen zum Monitoring.

Gemäß § 1a BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die »Ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz« anzuwenden. Die Berücksichtigung der folgenden Punkte in der Abwägung ist durch den Umweltbericht nachzuweisen:

- »Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden« und
- Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen bezeichneten Bestandteilen (Belange des Umweltschutzes) über eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.
- Die Ausgleichsmaßnahmen werden über geeignete Darstellungen und Festsetzungen im Bebauungsplan nachgewiesen und in dem Umweltbericht beschrieben.

Der vorliegende Umweltbericht gibt den Stand des derzeitigen Verfahrens und der bisherigen Untersuchungen wieder. Grundlage für die Bewertung bildeten die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erstellen Fachgutachten, Ortsbegehungen und digitale Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV).

3. Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

3.1. Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Anlass des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Absicherung des in Rede stehenden Planvorhabens, welches die Erweiterung eines Speditionsunternehmens umfasst.

Grundsätzliche Ziele der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 »Knorr-Bremse« sind:

- Bessere Ausnutzbarkeit der Fläche durch Neuordnung der festgesetzten Baufelder
- Optimierung der Abwicklung der Umschlagsverkehre
- Entlastung der angrenzenden Straßen

3.2. Festsetzungen des Bebauungsplanes

Die 4. Änderung des BP Nr. 53 »Knorr-Bremse« sieht vor, die bestehenden Gewerbegebietsflächen um einen Teilbereich im Nordosten des Plangebietes zu erweitern. Dieser Bereich ist im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 53 bislang als Ausgleichs- und Verbandsgrünfläche festgesetzt worden, soll jedoch zukünftig als gewerbliche Baufläche nutzbar gemacht werden und die angestrebte Betriebserweiterung ermöglichen. Eine weitere planungsrechtliche Änderung stellt die Neuordnung der Baufelder dar. Diese sind im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan kleinteilig strukturiert und stehen dem anvisierten Erweiterungsvorhaben entgegen. Eine weitere planungsrechtliche Änderung ergibt sich im Hinblick auf eine neu zu schaffende Zufahrtssituation am nordöstlichen Plangebietsrand, die die betrieblichen Verkehre optimieren und die angrenzenden Straßen, durch Abwicklung der betrieblichen Verkehre auf eigenem Grund, entlasten soll. Weitere planungsrechtliche Festsetzungen befassen sich mit den Belangen des Denkmalschutzes, die auf Grund mehrerer denkmalgeschützter Einzelanlagen und eines Gartendenkmals im Plangebiet besondere Bedeutung besitzen, sowie den vorhabenbedingten Auswirkungen auf Natur und Landschaft.

3.3. Städtebauliche Varianten am ausgewählten Standort

Gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB besteht im Rahmen des Umweltberichtes die Pflicht, unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans anderweitige Planungsmöglichkeiten darzustellen.

Als grundsätzliche anderweitige Planungsmöglichkeit, die an diesem Standort eine sinnvolle Nutzung ermöglichen würde, käme lediglich die Beibehaltung des Status Quo in Betracht. Diese Möglichkeit hätte mittel- bis langfristig allerdings zur Folge, dass der bestehende Speditionsbetrieb den Standort aufgeben würde, da unter den derzeitigen planungsrechtlichen Voraussetzungen die angestrebte Erweiterung nicht realisiert werden kann. Da es sich bei der anvisierten Planung um ein Erweiterungsvorhaben eines bestehenden Speditionsbetriebes handelt, sind damit zudem ein erheblich höherer Aufwand sowie eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle verbunden, die den allgemeinen stadtentwicklungspolitischen Zielstellungen widersprächen. Vor diesem Hintergrund ist die vorliegende städtebauliche Planung die für diesen Standort am besten geeignete und mit den Zielen der Stadtentwicklung einhergehende Planungsmöglichkeit.

Das angestrebte Planvorhaben wurde während des Verfahrensverlaufs in enger Abstimmung mit den betroffenen Fachbehörden, bspw. Landesbetrieb Straßenbau NRW (Straßen NRW) und LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur für Westfalen und untere Denkmalbehörde, optimiert. So ist es nunmehr möglich die denkmalrechtlichen Belange vollständig zu würdigen. In früheren Entwürfen wies die im nordöstlichen Plangebiet vorgesehene neue Zufahrt mit angrenzenden Aufstellflächen für LKW eine andere Gestaltung und Positionierung auf, die eine Inanspruchnahme einer denkmalgeschützten Teilfläche im Plangebiet zur Folge gehabt hätte. Der Entwurf wurde im Zuge der Abstimmung so verändert, dass der besagte denkmalgeschützte Bereich vollständig erhalten wird. Möglich ist dies durch die seitens Straßen NRW mitgetragene Umfahrung innerhalb der im nördlichen Plangebiet gelegenen Anbauverbotszone der angrenzenden Autobahn A1. Insbesondere vor dem Hintergrund der vorgenommenen Optimierung der Planungskonzeption stellt die gewählte städtebauliche Variante die Idealvariante am Standort dar.

4. Planerische Vorgaben für den Untersuchungsraum

4.1. Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum erstreckt sich über das Plangebiet sowie über die angrenzenden Flächen, die zur Bewertung des Eingriffes erforderlich sind. Der Untersuchungsraum umfasst neben dem Plangebiet Teile des Gewerbegebietes »Am Schmandbruch«, in dem sich das Plangebiet befindet. Ebenso wird die östlich angrenzende Vogelsanger Straße mit der daran angrenzenden Wohnbebauung betrachtet.

Abbildung 1: Untersuchungsraum des Umweltberichts

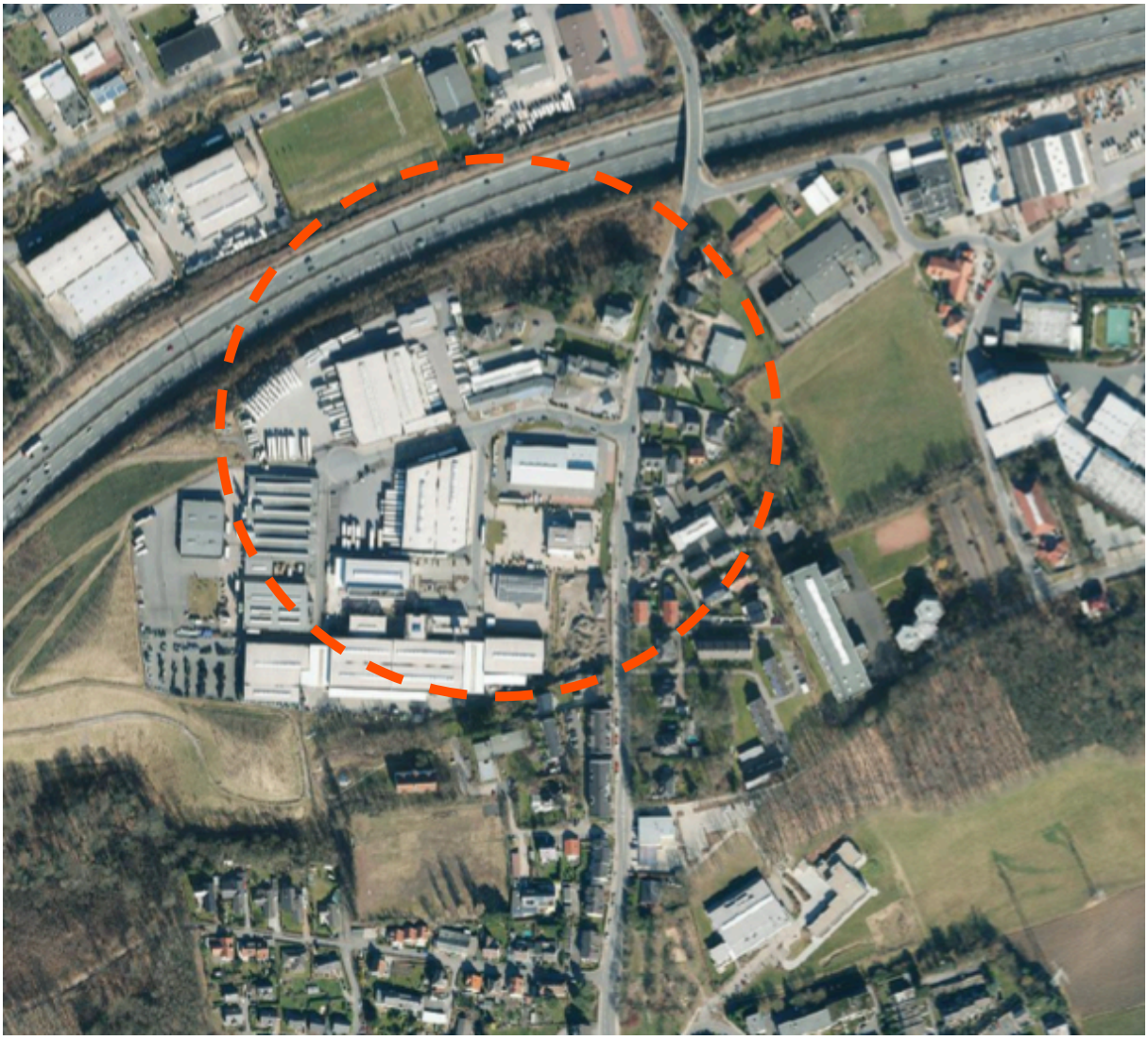

Quelle: LAND NRW (2017) - Lizenz dl-de/by-2-0 (ww.govdata.de/dl-de/by-2-0)

4.2. Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Zu den Schutzgütern gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind im Baugesetzbuch und in weiteren Fachgesetzen Ziele und Grundsätze definiert, die im Rahmen der Umweltprüfung zu

berücksichtigen sind. Die für diesen Umweltbericht relevanten Fachgesetze werden nachfolgend schutzgutbezogen aufgelistet.

Schutzgut Mensch

- Abstandserlass NRW
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau
- Technische Anleitung (TA) Lärm
- Technische Anleitung (TA) Luft

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)
- Technische Anleitung (TA) Luft

Schutzgut Boden

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG)

Schutzgut Wasser

- Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Schutzgut Klima und Luft

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesimmissionsschutzgesetz einschließlich Verordnung (BImSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)
- Technische Anleitung (TA) Luft

Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG)

- Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG)

4.3. Landesplanung

Der Landesentwicklungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) wurde am 25. Januar im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes verkündet und trat danach gemäß Art. 71 Abs. 3 der Landesverfassung NRW am 8. Februar 2017 in Kraft. Dieser stellt die Stadt Wetter (Ruhr) als ein landesplanerisches Mittelzentrum dar.

Der LEP NRW legt für die Entwicklung der Siedlungsbereiche innerhalb des Bundeslandes verschiedene Ziele und Grundsätze fest. Dabei sind folgende Ziele in Bezug auf Umweltbelange für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 »Knorr-Bremse« von Bedeutung:

6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten.

Mit dem in Rede stehenden Vorhaben werden Flächen innerhalb eines bestehenden Gewerbegebietes in Anspruch genommen. Die 4. Änderung des BP Nr. 53 ist erforderlich, da die jetzige planungsrechtliche Situation der wirtschaftlichen (Weiter-)Entwicklung des Speditionsunternehmens entgegensteht. Das Vorhaben entspricht demnach dem Ziel einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung.

6.1-2 Grundsatz Leitbild »flächensparende Siedlungsentwicklung«

Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf »Netto-Null« zu reduzieren, umsetzen.

Mit der 4. Änderung des BP Nr. 53 wird die Erweiterung eines bereits bestehenden Speditionsbetriebs ermöglicht. Dieser kann unter den derzeitigen planungsrechtlichen Voraussetzungen die angestrebte Betriebserweiterung nicht vollziehen, was die Aufgabe des Standortes und die Errichtung eines neuen Betriebsstandortes an anderer Stelle zur Folge hätte. Mit Umsetzung des Planvorhabens im bereits bestehenden Gewerbegebiet kann eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme vermieden werden. Das Planvorhaben trägt somit dem Grundsatz »flächensparende Siedlungsentwicklung« Rechnung.

4.4. Regionalplan

Die Stadt Wetter (Ruhr) ist auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum Ennepe-Ruhr-Kreis auch Mitgliedskommune im Regionalverband Ruhr (RVR). Seit 2009 übernimmt dieser die Regionalplanung für den Ballungsraum Ruhr und ist entsprechend auch für die Aufstellung des

Regionalplanes verantwortlich. Der Regionalplan befindet sich derzeit in Aufstellung, sodass nachfolgend auf die Darstellungen des aktuell noch rechtswirksamen Regionalplans bzw. Gebietsentwicklungsplans (GEP) 99 eingegangen wird.

Im rechtswirksamen Regionalplan (ehemals GEP) 99 für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen – wird der Bereich des Plangebietes als »Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen« (GIB) ausgewiesen.

Das Planvorhaben stimmt mit den Zielen der Regionalplanung entsprechend überein.

4.5. Landschaftsplan

Das Gebiet des Bebauungsplans liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 4 »Ennepetal, Gevelsberg, Schwelm« des Ennepe-Ruhr-Kreises. Für den Bereich ist das Entwicklungsziel »Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben durch die Bauleitplanung« definiert. Da die Erweiterung des Gewerbegebietes nun bauleitplanerisch gesichert werden soll, wird die temporäre Erhaltung aufgegeben

Weiter westlich ist ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Das Landschaftsschutzgebiet 4610-019 »Tücking-Auf der Halle und Umgebung« liegt südwestlich und südöstlich des Siedlungsbereiches von Wetter (Ruhr) in rd. 250 m bzw. rd. 300 Entfernung zum Plangebiet.

Abbildung 2: Auszug aus dem Landschaftsplan Nr. 1 »Witten, Wetter, Herdecke«

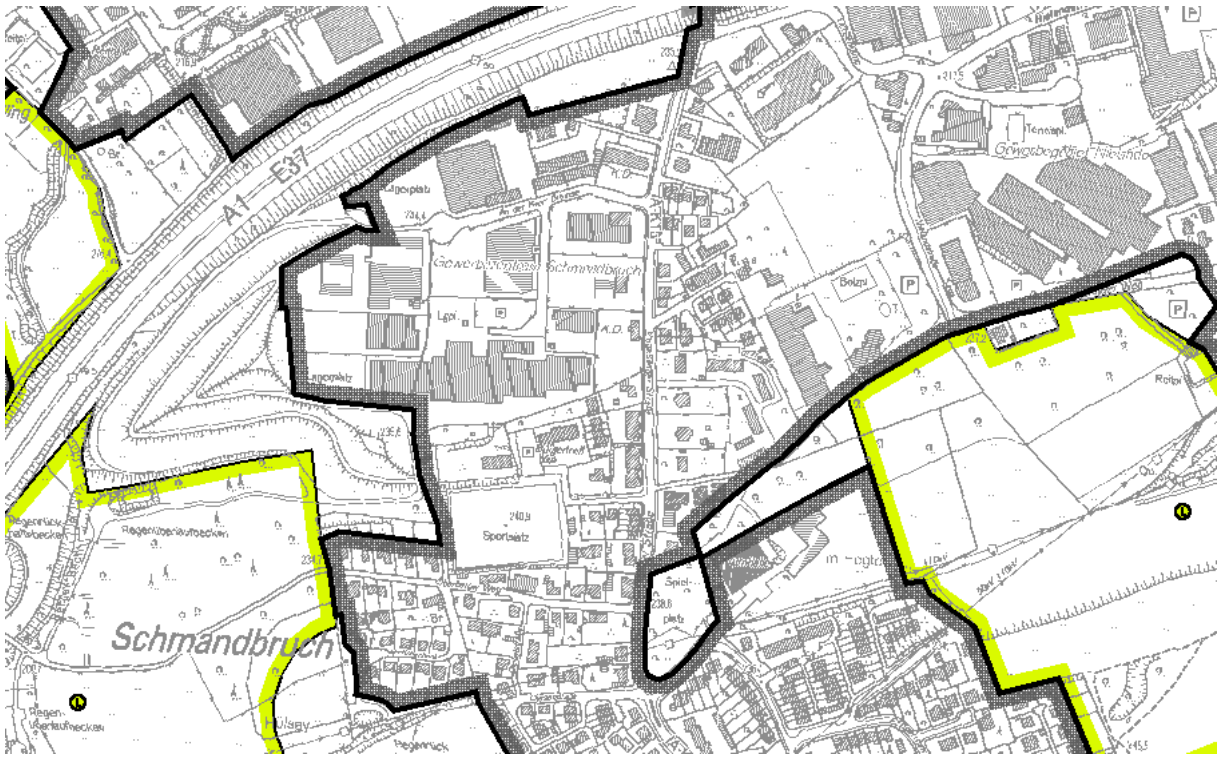

Quelle: Ennepe-Ruhr-Kreis.

Durch die Lage des Plangebietes und die damit verbundene Entfernung sind Auswirkungen auf das angrenzende Landschaftsschutzgebiet auszuschließen.

4.6. Bebauungspläne

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 53 »Knorr-Bremse«, bzw. dessen erster Änderung. Dieser setzt für große Teile des Plangebietes gewerbliche Bauflächen mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und einer maximal zulässigen Traufhöhe von 12,0 m fest. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden mittels mehrerer, durch Baugrenzen abgegrenzter Baufenster festgesetzt. Darüber hinaus werden größere Flächen im Norden des Plangebietes bisher als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan ist eine Aufforstung und Eingrünung der Ausgleichsfläche auf insgesamt rd. 10.000 m2 mit großer, naturnaher Bepflanzung zur Eingrünung des Gewerbegebietes und als Sichtschutz zur angrenzenden Autobahn vorgesehen. Die Fläche wurde außerdem nachrichtlich als Verbandsgrünfläche gekennzeichnet. Sie ist demnach Bestandteil des Verbandsverzeichnisses des Regionalverbands Ruhr, das besonders schützenswerte und überörtlich bedeutsame Freiräume führt. Ebenso wurde das im Plangebiet befindliche Baudenkmal bestehend aus Fabrikantenvilla, Verwaltungsgebäude, Teehaus und umgebenden Gartenflächen sowie einer Werkshallenfassade nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.

Mit Eintreten der Rechtskraft der vierten Bebauungsplanänderung werden die entsprechenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 53 innerhalb des Änderungsbereiches ersetzt. Die nicht von der vierten Änderung des Bebauungsplanes betroffenen Festsetzungen (bspw. die Pflanzliste) haben weiterhin Bestand.

Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Neuordnung der überbaubaren Grundstücksfläche und die zusätzliche Festsetzung eines Teiles, der vormals als Ausgleichs- und Verbandsgrünfläche festgesetzten Fläche, als Gewerbegebiet. Die Änderungen unterscheiden sich gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan daher nur marginal.

4.7. Sonstige Ziele und Pläne des Umweltschutzes

Alleenkataster

In das Alleenkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in NRW eingetragene Alleen befinden sich nicht im näheren Umfeld des Plangebietes.

Biotopkataster

Schutzwürdige Biotope gemäß dem Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes. Das nächstgelegene Biotop mit der Kennung BK-4610-0033 liegt in rd. 0,7 km südwestlicher Entfernung zum Plangebiet. Eine Beeinträchtigung dieses Biotops durch die anvisierte Planung kann auf Grund der Entfernung und dem dazwischenliegenden Siedlungsbereich des Stadtteiles Schmandbruch ausgeschlossen werden.

Biotopverbundsystem

Südlich des Stadtteiles Schmandbruch befindet sich die Biotopverbundfläche mit der Kennung VB-4610-004. Nach Informationen des LANUV NRW liegt hier demnach ein »naturnaher Abschnitt der Ennepe sowie einiger Nebenbäche« vor. Für die Verbundfläche wurde eine herausragende Bedeutung festgestellt, die durch unterschiedliche Schutz- und Entwicklungsziele erhalten bzw. gestärkt werden soll. Die Verbundfläche wird von der in Rede stehenden Planung nicht berührt, die Umsetzung der Planung hat demnach keine Auswirkungen auf die Biotopverbundfläche.

Sonstige Schutzgebiete

Innerhalb des zu Grunde gelegten Untersuchungsraumes befinden sich weder europäische noch nationale Schutzgebiete.

Lärmaktionsplan

Der Lärmaktionsplan der Stadt Wetter (Ruhr) identifizierte im Rahmen einer Betroffenheitsanalyse insgesamt vier »Belastungshotspots« im Stadtgebiet. Einer dieser Hotspots befindet sich im Stadtteil Schmandbruch im Bereich An der Kohlenbahn/Heiler Straße. Obgleich das Plangebiet selbst nicht Bestandteil dieses identifizierten Problembereiches ist, verdeutlicht die Lärmbelastungskarte im Bereich des Plangebietes Lärmpegelbereiche von 55 dB (A) bis 75 dB (A) im Hinblick auf den Umgebungslärm durch Straßenverkehr. Ein wesentlicher Einflussfaktor ist in diesem Kontext die im Norden in West-Ost-Ausdehnung angrenzende Autobahn 1.

Abbildung 3: Lärmbelastungen Straßenverkehr

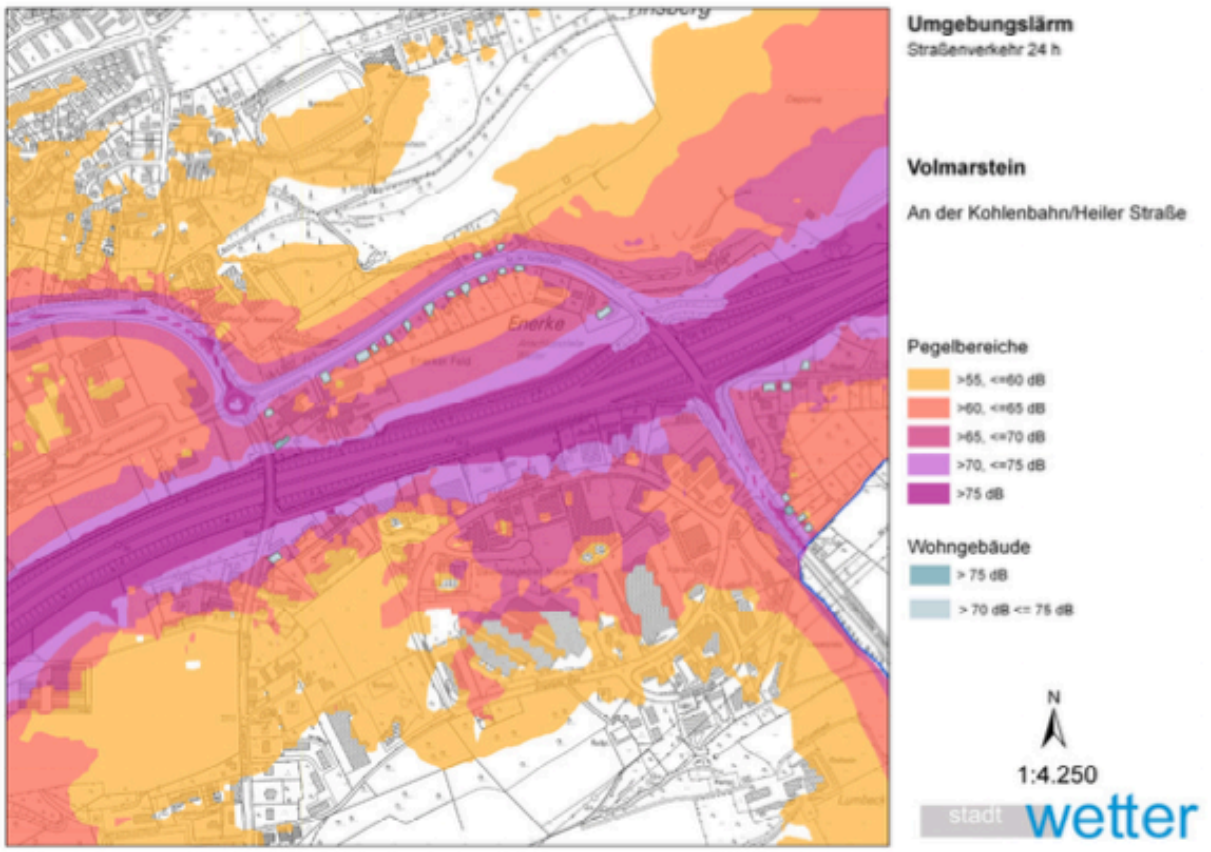

Quelle: Stadt Wetter

Zur Verbesserung der Lärmsituation empfiehlt der Lärmaktionsplan lärmmindernde Maßnahmen. Die Entscheidung für eine bestimmte Maßnahme wird dabei durch unterschiedliche Faktoren bedingt, häufig ist eine Kombination unterschiedlicher Maßnahmen zum Erreichen einer Verbesserung der Lärmsituation notwendig. Grundsätzlich ist der aktive Schallschutz dem passiven Schallschutz vorzuziehen.

Die aufgezeigte Lärmproblematik in Wetter (Ruhr) hat ihre Ursache im überörtlichen Verkehr. Vor diesem Hintergrund sind die Einflussmaßnahmen der Stadt auf Grund der Zuständigkeit von Straßen NRW als Baulastträger begrenzt. So kann die Stadt im Lärmaktionsplan lediglich Vorschläge zur Verfügung stellen.

Das in Rede stehende Vorhaben liegt bereits jetzt in einem als Gewerbegebiet festgesetzten Bereich. Dies wird sich auch im Zuge der Planung nicht verändern, die beabsichtigte Bebauungsplanänderung sieht nach wie vor die Festsetzung eines Gewerbegebietes mit den nach TA Lärm gültigen Immissionsrichtwerten von 65 dB (A) tags bzw. 50 dB (A) nachts fest. Die Umsetzung der Planung hat keine negativen Auswirkungen auf die Lärmpegelbereiche. Im Gegenteil trägt das Vorhaben zu einer Verminderung des Lärmes von Teilbereichen entlang der Vogelsanger Straße und insbesondere in der Straße An der Knorr-Bremse bei, da die LKW diese Straßen zukünftig nicht mehr zur Anfahrt des Speditionsgeländes nutzen. Die Anfahrt erfolgt im nördlichen Bereich der Vogelsanger Straße, welcher bereits ohnehin einer starken Lärmbelastung durch die angrenzende Autobahntrasse ausgesetzt ist. Für die Anlieger des Gewerbegebietes und die Anwohner der angrenzenden Gebäude auf der östlichen Straßenseite der Vogelsanger Straße hat das Vorhaben demnach positive Auswirkungen im Hinblick

auf eine Belastung durch Straßenverkehrslärm (vgl. hierzu auch das im Zuge des Aufstellungsverfahrens erstellte Geräusch-Immissionsschutzgutachten (Ing.-Büro für Akustik und Lärm-Immissionsschutz (2018)).

4.8. Zusammenfassende Bewertung der planerischen Vorgaben für den Untersuchungsraum

Nach Auswertung der planerischen Vorgaben für den Untersuchungsraum ergeben sich keine zwingenden Hindernisse, die gegen eine Aufstellung des in Rede stehenden Bebauungsplanes sprechen. Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Wetter (Ruhr) entwickelt, landes- oder regionalplanerische Vorgaben stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen. Auch die Überprüfung der sonstigen Ziele und Pläne des Umweltschutzes kommt zu dem Ergebnis, dass das angestrebte Planvorhaben umweltrelevante Belange nicht wesentlich negativ beeinträchtigt. Im Rahmen der Festlegung von Untersuchungsraum und Untersuchungsrahmen (Scoping) wurden ebenfalls keine Hindernisse identifiziert, die gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes sprechen. Die im Rahmen der Aufstellung der vierten Bebauungsplanänderung erarbeiteten Fachgutachten (Artenschutz, Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, Verkehrs- und Schalluntersuchungen) brachten ebenso keine maßgeblichen Aspekte zu Tage, die eine Umsetzung des Planvorhabens ausschließen (vgl. dazu auch Kapitel 4 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 53 »Knorr-Bremse«, 4. Änderung).

5. Beschreibung der Ausgangssituation sowie Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen (zu erwartende Auswirkungen auf die Schutzgüter)

5.1. Mensch

Informationsquellen

Zur Bewertung des Schutzgutes Mensch wurden unter anderem die unter Kapitel 2 aufgeführten rechtlichen Grundlagen und die zur Verfügung stehenden Daten und Unterlagen der Stadt Wetter (Ruhr) berücksichtigt. Die Bewertung des Schutzgutes stützt sich darüber hinaus auf die Erkenntnisse von Vor-Ort-Begehungen.

Wesentliche Schutzgutfunktion und Bewertung der Schutzwürdigkeit

Das Schutzgut Mensch umfasst die Bevölkerung und ihre Gesundheit sowohl im städtischen Kontext als auch in dessen unbebautem Umfeld. Wesentliche betroffene Raumfunktionen des Schutzgutes Mensch sind die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, der Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten. Vor dem Hintergrund gesunder Verhältnisse für die Bevölkerung ist der Zustand und die Auswirkungen der Planung auf die Wohnbereiche und das Wohnumfeld zu bewerten. Hierbei spielen Schall- und sonstige Emissionen eine wesentliche Rolle. Diese werden im Zuge der nachfolgenden Schutzgutbetrachtungen ausführlich berücksichtigt.

Daneben sind die Nutz- und Erlebbarkeit der Flächen für Freizeit- und Erholungszwecke im Rahmen der Schutzgutbewertung zu untersuchen. Hierbei steht neben der Nutzbarkeit von Angeboten für Freizeit- und Erholungszwecke, die Zugänglichkeit von Flächen auch im weiteren Planungsraum im Vordergrund der Schutzgutbewertung.

Im Rahmen der Bewertung sind somit

- die Wohn- und Wohnumfeldfunktion (hier insbesondere störende und schädliche Umwelteinwirkungen und Emissionen) und
- die Freizeit- und Erholungsfunktion

zu beachten.

Aufgrund der örtlichen Gebundenheit der anwohnenden Bevölkerung ist die Empfindlichkeit der Schutzgutfunktion Wohn- und Wohnumfeldfunktion als sensibel zu bewerten, zu starke Beeinträchtigungen der Bevölkerung müssen zu wesentlich anderen Planungsalternativen führen.

Die Freizeit- und Erholungsfunktion kann dagegen auch an alternativen Standorten erfüllt werden. Insofern ist die Sensibilität dieser Schutzgutfunktion als gering einzustufen. Ein Schwerpunkt bildet die hier die Zugänglichkeit von Angeboten.

Bestandsbeschreibung/Vorbelastung

Das Plangebiet ist bereits im heutigen Zustand von der Nutzung als Gewerbefläche geprägt. Es ist zu großen Teilen versiegelt, der wesentliche Flächenanteil wird durch das ansässige Speditionsunternehmen in Anspruch genommen. In den Gebäuden entlang der Vogelsanger Straße sind einige Gewerbetreibende bzw. Dienstleister ansässig (bspw. Softwareentwickler,

Wäscherei). Im heutigen Zustand gehen von dem Plangebiet weder Wohn- bzw. Wohnumfeld- noch Freizeit- oder Erholungsfunktionen aus.

Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Mit dem Planvorhaben wird das Ziel verfolgt, das Erweiterungsvorhaben eines bestehenden Speditionsunternehmens zu ermöglichen. Im Hinblick auf die schutzgutbezogenen Funktionen ist festzuhalten, dass diese weder im heutigen noch im Zustand nach Umsetzung der Planung im Untersuchungsraum vorgehalten werden. Wesentliche negative Auswirkungen sind demnach durch eine Umsetzung der Planung auszuschließen. Im Gegenteil wird es insbesondere für die Anwohner der angrenzenden Gebäude entlang der Vogelsanger Straße zu einer Verbesserung des Wohnumfeldes kommen, da der Anlieferungsverkehr der Spedition zukünftig über eine neue Zufahrtssituation entlang des nördlichen Plangebietsrand abgewickelt wird und dadurch Staus in Spitzenzeiten sowie damit verbundene Belastungen (Lärm und Luft) entlang der Vogelsanger Straße vermieden werden. In Bezug auf Auswirkungen während der Umsetzungs-/Bauphase kann es zu Beeinträchtigungen der östlich im Plangebiet befindlichen Nutzungen kommen (bspw. in Folge temporären Baulärms). Hinsichtlich der beiden Wohnnutzungen ist insbesondere nach Prüfung der Genehmigungslage (vgl. dazu auch Kapitel 2.3 der Begründung) anzuführen, dass sich diese in einer bestehenden Gemengelage befinden und die Schutzwürdigkeit daher im Vergleich zur Lage in anderweitig festgesetzten Gebieten, etwa einem allgemeinen Wohngebiet, ohnehin zu relativieren ist (siehe dazu auch die Ausführungen im Geräuschimmissionsschutzgutachten Ing.-Büro für Akustik und Lärm-Immissionsschutz (2018), bspw. S. 24 u. 30 sowie Kapitel 5.5 der Begründung). Zwar ändert sich das Umfeld dieser Nutzungen in Folge der Umsetzung des Planvorhabens, da es sich jedoch um die Erweiterung des bestehenden Speditionsbetriebes handelt, ist diese zu relativieren.

Bewertung der Auswirkungen

Von dem Plangebiet geht lediglich eine geringe Wohnfunktion aus, da sich innerhalb des Plangebietes zwei einzelne Gebäude mit genehmigten Wohnnutzungen befinden. Eine Wohnumfeldfunktion ist durch die Lage im Gewerbegebiet lediglich in geringem Maße vorhanden. Das anvisierte Vorhaben (Erweiterung eines vorhandenen Speditionsbetriebes) stellt keine neue Nutzung innerhalb des Untersuchungsraumes dar. Auch nach Umsetzung der Planung geht vom Plangebiet lediglich eine geringe Wohn- oder Wohnumfeldfunktion aus. Der Untersuchungsraum hingegen profitiert von positiven Auswirkungen einer Planumsetzung, da insbesondere das Wohnumfeld der Anwohner der Gebäude entlang der Vogelsanger Straße zukünftig von geringeren verkehrlichen Belastungen betroffen sein werden (Lärm- und Luftbelastungen durch Staus). Dies wird insbesondere im Rahmen des erstellten Geräuschimmissionsschutzgutachtens (vgl. Ing.-Büro für Akustik und Lärm-Immissionsschutz (2018)) verdeutlicht (vgl. dazu auch Kapitel 4.5 der Begründung zum Bebauungsplan): »Hinsichtlich des Verkehrslärms trägt das geplante Vorhaben zu einer Verringerung im betroffenen Abschnitt der Vogelsanger Straße bei und hat damit insbesondere positive Auswirkungen auf die östlich angrenzenden Wohnhäuser zur Folge.«

Im Hinblick auf die Funktionen Freizeit und Erholung ist festzuhalten, dass das Plangebiet diese bereits im heutigen Zustand nicht erfüllt und sich dies auch nach Umsetzung der Planung nicht ändern wird. Dennoch ist festzuhalten, dass für diese Funktionen im weiteren Umfeld des

Plangebietes ausreichende Freiflächen vorgehalten werden (bspw. Landschaftsschutzgebiet südlich des Siedlungsbereiches).

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Im Falle eines Ausbleibens der Planung gäbe es im Hinblick auf das Schutzgut Mensch keine Veränderungen. Ein Ausbleiben hätte zur Folge, dass insbesondere die Anwohner der angrenzenden Wohngebäude an der Ostseite der Vogelsanger Straße zukünftig weiter durch die derzeitige verkehrliche Situation und damit verbundenen Lärm- und Luftbelastungen beeinträchtigt werden. Mit der Planung wird unter anderem das Ziel verfolgt, eine neue Zufahrtssituation für den Speditionsbetrieb zu schaffen, sodass anfahrende LKW nicht über die Straße An der Knorr-Bremse an das Speditionsgelände heranfahren müssen. Die neue Zufahrt ist an der nordöstlichen Plangebietsgrenze mit Anbindung an die Vogelsanger Straße geplant. Da dieser Bereich bereits heute durch die angrenzende Autobahn 1 einer hohen Belastung in Bezug auf Straßenverkehrslärm ausgesetzt ist, ist hier keine wahrnehmbare Verschlechterung des heutigen Zustandes zu erwarten. Ferner kann die Beeinträchtigung der Anwohner (durch Lärm- und Luftbelastungen der anfahrenden LKW) zukünftig reduziert werden. Ein Ausbleiben der Planung hat demnach auch ein Ausbleiben der positiven Auswirkungen auf die Wohnumfeldfunktion zur Folge.

5.2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Informationsquellen

Zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wurde neben den Datenpools der Stadt Wetter (Ruhr) und des LANUV insbesondere der Artenschutzbeitrag (Grünplan Büro für Landschaftsplanung, Dortmund, 2017.) ausgewertet.

Wesentliche Schutzgutfunktion und Bewertung der Schutzwürdigkeit

Das Schutzgut Pflanzen und Tiere beinhaltet den Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und den Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen. Ein besonderes Augenmerk des Schutzgutes liegt auf:

- der Lebensraumfunktion der Biotoptypen,
- der Habitatfunktion für Tiere und deren Entwicklung und
- der Biotopvernetzungsfunktion.

Als Schutzgutfunktionen mit besonderer Sensibilität sind Auswirkungen auf die besonders geschützten Arten (nationale Schutzkategorie), die streng geschützten Arten (national) inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten (europäisch) sowie die heimischen oder eingebürgerten europäischen Vogelarten (europäisch) in die Abwägung einzustellen.

Bestandsbeschreibung/Vorbelastung

Neben dem Artenschutzbeitrag sind auch die weiteren Auswirkungen des Eingriffes auf Tiere und Pflanzen zu beurteilen. Hier wird daher eine Bestandsaufnahme zum Standort hinsichtlich

der natürlichen Standortbedingungen sowie hinsichtlich der vorgefundenen Realnutzung aufgeführt und der Vorbelastung der Fläche diesbezüglich sowie hinsichtlich des Artenschutzes gegenübergestellt. Die Beurteilungen basieren auf Auswertungen der Kartierungen des LANUV.

Natur- und Landschaftsraum/potenzielle natürliche Vegetation

Der Untersuchungsraum befindet sich im Landschaftsraum »Bergisch-Märkisches Karbonschieferhügelland« mit der Kennung LR-Vla-004. Dieser »ist ein äußerst lebhaft gegliederter Landschaftsraum aus langgestreckten, schmalen Rücken und flachen Talsenken, beide in südwest-nordöstlicher Streichrichtung. An den Kämmen treten harte karbonische Sandsteine und Quarzite zu Tage. Die Senken liegen in weicheren Tonschiefern, Ziegelschiefern und Schiefertonen. Entsprechend dem Relief ist die Bodenentwicklung sehr unterschiedlich. In den Mulden haben sich aus Ablagerungen von Verwitterungs- und Einschwemmlehmen etwa tiefgründigere, z. T. grund- und staunasse Böden entwickelt. Die Kuppen tragen nur schwach ausgeprägte, flachgründige und meist skelettreiche Böden.«

Im Hinblick auf die potenzielle natürliche Vegetation ergibt sich eine Zusammensetzung aus Hainsimsen-Buchenwäldern auf den Kuppen und an den Hängen sowie Eichen-Hainbuchenwäldern, Hainmieren-Erlenwäldern und artenarmen Bach-Erlen-Eschwäldern in den Tälern, am Südrand auch artenreicher Hainsimsen-Buchenwald auf kalkgetöntem Untergrund. (vgl. LANUV NRW).

Realnutzung/Biotoptypen

Das Plangebiet ist im heutigen Zustand bereits durch einen hohen Versiegelungsgrad gekennzeichnet. Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft eine Grünfläche, die im Verbandsverzeichnis des Regionalverbands Ruhr aufgeführt ist und demnach besonders schützenswert bzw. überörtlich bedeutsam ist.

Das Plangebiet weist folgende nach LANUV-Code klassifizierte Flächen auf:

- Code 1.1: versiegelte Fläche
- Code 1.3: teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsflächen
- Code 4.3: Zier- und Nutzgarten mit < 50 % heimischen Gehölzen
- Code 4.4: Zier- und Nutzgärten > 50 % heimischen Gehölzen
- Code 4.5: Intensivrasen, Staudenrabatten
- Code 5.1: Siedlungsbrachen
- Code 7.2: Gehölzstreifen oder Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen >/= 50 %

Eine Verortung der jeweiligen Biotoptypen im Plangebiet kann der nachfolgenden Karte entnommen werden.

Abbildung 4: Biotoptypen im Plangebiet

Quelle: grünplan büro für landschaftsplanung, Dortmund, 2017.

Vorbelastung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Juli 2017) wurden weder planungsrelevante Arten noch deren Spuren im Plangebiet gefunden. Auf Grund der Vornutzung und der hohen Versiegelungsanteile weist es nur eine geringe Wertigkeit und potenzielle Nutzbarkeit für planungsrelevante Arten auf.

Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Eine Umsetzung der Planung hat eine zusätzliche Versiegelung von Teilflächen im Plangebiet zur Folge. Diese werden einerseits zur Realisierung zweier Baukörper (Speditionshalle und Werkstatt) und andererseits zur Realisierung der neuen Zufahrtssituation in Anspruch genommen. Infolgedessen kommt es ebenso zum Verlust einiger Gehölze im nördlichen Plangebiet. Diese befinden sich einerseits innerhalb der in Anspruch zunehmenden Teilfläche der Ausgleichs-/Verbandsgrünfläche, die zukünftig als Gewerbefläche festgesetzt wird. Sie wurden im Rahmen der durchgeführten Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (vgl. Grünplan Büro für Landschaftsplanung, Dortmund im August 2017, Ergänzungen im Februar und September 2018) berücksichtigt und deren Verlust entsprechend ausgeglichen. Darüber hinaus wird der in Folge der Planumsetzung zu fällende, nach Baumschutzsatzung der Stadt Wetter (Ruhr) geschützte Baum (Blutbuche) ebenfalls entsprechend der satzungsmäßigen Vorgaben kompensiert (Ausgleichszahlung für Anpflanzung zweier Ersatzbäume).

Eine Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten durch das in Rede stehende Vorhaben ist nicht zu erwarten, ein Vorkommen derartiger Arten wurde im Plangebiet nicht nachgewiesen. Im Rahmen der Artenschutzprüfung (siehe dazu auch Kapitel 4.3 der Begründung zum

Bebauungsplan) wurden zudem die bau-, betriebs- und anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens geprüft. In Bezug auf das Planvorhaben könnte ein Abbruch der alten Gebäude zu einer Zerstörung von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie einem Individuenverlust durch unmittelbare Tötung im Rahmen der Abrissarbeiten kommen. Daneben können die Arbeitsvorgänge mit der Entwicklung von Lärm, Staub, Erschütterungen und Schadstoffen verbunden sein und damit zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten führen. Da das Umfeld des Plangebietes durch die Lage im Gewerbegebiet und die bestehenden Straßen (insbesondere die angrenzende Autobahn A1) bereits stark vorbelastet ist, können mögliche zusätzliche betriebsbedingte Störwirkungen im Rahmen der Artenschutzbetrachtung vernachlässigt werden. Als anlagebedingte Auswirkung gilt die dauerhafte Flächeninanspruchnahme für den geplanten Baukörper und die neue Zufahrtssituation im Nordosten des Plangebietes. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass für die Errichtung des neuen Gebäudekörpers überwiegend bereits versiegelte oder bebaute Bereiche nachgenutzt werden und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme so reduziert wird.

Bewertung der Auswirkungen

Die Durchführung der Planung hat eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme und den Verlust einiger Gehölze im Plangebiet zur Folge. Im Hinblick auf den geplanten Baukörper östlich der bestehenden Halle ist die Flächeninanspruchnahme zu relativieren, da der neue Baukörper auf einer derzeit bereits bebauten bzw. versiegelten Fläche errichtet wird. Wesentlicher ist hingegen die Inanspruchnahme eines Teiles der nördlich liegenden Verbandsgrünfläche, die zu Gunsten der Schaffung der neuen Zufahrtssituation reduziert wird. Das Verbandsverzeichnis des Regionalverbands Ruhr beinhaltet alle Flächen der Metropole Ruhr, die eine überörtliche Bedeutung für das regionale Freiflächensystem besitzen. Obgleich keine planungsrelevanten Arten im Plangebiet nachgewiesen wurden, stellt vor allem die Verbandsgrünfläche einen potenziellen Lebensraum und Jagd-/Nahrungshabitat für die ortstypischen Vogel- und Insektenpopulationen (sog. Allerweltsarten) dar. Auch wenn keine naturschutzrechtlichen Konflikte ausgelöst werden (vgl. Grünplan Büro für Landschaftsplanung, Dortmund im Juli 2017), stellt die Flächeninanspruchnahme einen wesentlichen Eingriff in das Schutzgut dar, den es mit planungsrechtlich gesicherten Maßnahmen auszugleichen gilt. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass der Großteil der Verbandsgrünfläche erhalten bleibt und lediglich ein Anteil von unter 50 % in Anspruch genommen wird. Der in Folge der Planung entfallende Einzelbaum (Blutbuche) im Nordosten des Plangebietes wird entsprechend der Vorgaben der städtischen Baumschutzsatzung ausgeglichen, siehe dazu auch Kapitel 5.8 der Begründung zum Bebauungsplan; demnach ist für die zu fällende Blutbuche im nordöstlichen Plangebietsbereich ein Ersatz in Form eines Ausgleichsbetrages von 1.365 € (zur Pflanzung zweier Ersatzbäume) vorzunehmen.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut werden demnach als mäßig bis stark eingestuft.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zur Folge.

Es ist jedoch anzumerken, dass ein Ausbleiben der Planung am Standort möglicherweise zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme, über das Maß der mit der Planung verbundenen Inanspruchnahme hinaus, führen könnte, sollte sich das Speditionsunternehmen etwa für eine Standortverlagerung entscheiden. Der damit verbundene Schutzguteingriff wäre erfahrungsgemäß höher, als bei der Umsetzung der hier untersuchten Planung.

5.3. Fläche

Informationsquellen

Die Bewertung des Schutzgutes erfolgt auf Basis der erstellten Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (vgl. Grünplan Büro für Landschaftsplanung, Dortmund, 2017, Ergänzungen im Februar und September 2018) sowie auf den verfügbaren Daten des LANUV NRW. Zudem wurde der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 53 »Knorr-Bremse« der Stadt Wetter (Ruhr) für die Schutzgutbetrachtung herangezogen.

Wesentliche Schutzgutfunktion und Bewertung der Schutzwürdigkeit

Durch die letzte Änderung des Baugesetzbuches vom 13.05.2017 wird in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB der vormals in der Praxis häufig unter das Schutzgut Boden subsumierte Belang Fläche als eigenständiges Schutzgut definiert. Danach sollen nunmehr die Auswirkungen öffentlicher und privater Projekte auf die betroffenen Flächen, insbesondere auf den Flächenverbrauch, einer gesonderten Betrachtung unterzogen werden. Die Relevanz dieses Belanges ergibt sich aus der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung und der dort formulierten Begrenzung der laufenden Flächeninanspruchnahme auf 30 ha pro Tag.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Schutzgutbetrachtung zielt auf die genannten Belange ab und grenzt sich damit gegenüber des Schutzgutes Boden deutlich ab.

Bestandsbeschreibung/Vorbelastung

Große Teile des Plangebietes sind im heutigen Zustand versiegelt oder bebaut. Bis auf einige kleinere Grünflächen zwischen den Gebäuden im Osten des Plangebietes ist es versiegelt und wird als Zufahrts-/Rangier- bzw. Lagerfläche des Speditionsbetriebes genutzt. Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft eine Grünfläche, die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 53, 1. Änderung als Verbandsgrünfläche gekennzeichnet ist. Darüber hinaus kennzeichnet der Bebauungsplan Nr. 53, 1. Änderung Teile des Plangebietes als Flächen, bei deren Bebauung und sonstiger Nutzung aufgrund vermutlicher Altablagerungen besondere Vorkehrungen oder besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.

Der Untersuchungsraum ist ebenfalls zu großen Teilen versiegelt und dient einer Vielzahl an Gewerbeunternehmen als Betriebsstandort. Entlang der Ostseite der Vogelsanger Straße befinden sich einige Wohngebäude, an deren Süd- bzw. Ostseite kleinere, den Gebäuden zugehörige Gartenflächen angrenzen.

Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung

In Folge der Planumsetzung kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung entlang des nördlichen Plangebietsrandes im Bereich der dort befindlichen Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und zur Pflege von Natur und Landschaft. Ein Teil der dort gelegenen Verbandsgrünfläche wird in Abstimmung mit dem Regionalverband Ruhr zukünftig aus dem Verbandsflächenkataster entlassen und als Gewerbegebiet ausgewiesen. Der aus der Inanspruchnahme der Fläche resultierende Eingriff in Natur und Landschaft wird gemäß BauGB i.V.m. BNatSchG ausgeglichen. Dafür sind zwei externe Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Dafür sind eine Renaturierungsmaßnahme eines Teilabschnittes des Fließgewässers Elbsche und eine Entsiegelungsmaßnahme auf dem Schulgelände des Geschwister-Scholl-Gymnasiums in Oberwengern vorgesehen (siehe dazu auch Kapitel 5.15.2).

In Folge der 4. Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich die nachfolgende Flächenbilanz:

	Flächengröße	Flächenanteil
Plangebiet insgesamt:	**ca. 32.937 qm**	**100 %**
davon		
• Gewerbegebiet(GE):	ca. 27.415 qm	rd. 83 %
• *davon überbaubar:*	*ca. 18.778 qm*	*rd. 68 %*
• private Grünfläche:	ca. 1.542 qm	rd. 5 %
• Verbandsgrünfläche:	ca. 3.980 qm	rd. 12 %

Abweichungen rundungsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen

Die Ausweisung als Gewerbefläche ist vorhabenbedingt notwendig und schafft die wesentliche Grundlage für die angestrebte Erweiterung des Speditionsbetriebes. Gleichzeitig kann ein Eingriff an anderer Stelle vermieden werden, der nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung des bestehenden, lediglich zu erweiternden Speditionsstandortes, deutlich größer ausfallen würde. Der Eingriff in das Schutzgut ist demnach zu relativieren, da so eine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen, über das Maß im Zuge der Umsetzung am Vorhabenstandort hinaus, an anderer Stelle vermieden werden kann. Die Auswirkungen auf das Schutzgut werden demnach als mäßig eingestuft.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hätte keine Auswirkungen auf das Schutzgut am Vorhabenstandort zur Folge. Allerdings ist auf die daraus resultierende zusätzliche Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle zu verweisen, die deutlich höher ausfallen würde, als es in diesem Fall durch die Erweiterung am bestehenden Betriebsstandort der Fall wäre.

5.4. Boden

Informationsquellen

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden basiert auf den öffentlich verfügbaren Informationen der Stadt Wetter und des LANUV. Weitergehende schutzgutbezogene Untersuchungen lagen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Umweltberichtes nicht vor.

Wesentliche Schutzgutfunktion und Bewertung der Schutzwürdigkeit

Das Schutzgut Boden besitzt diverse Funktionen für den Naturhaushalt. Die wesentlichen Funktionen des Bodens sind nach MKUNLV 2012:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Mensch, Flora und Fauna (Biotopentwicklungspotenzial);
- Abbau und Umbau von Stoffen, einschließlich des Abbaus von Schadstoffen (Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften);
- Speicherung und Filterung von Wasser (Grundwasserschutzfunktion sowie Speicher- und Reglerfunktion);
- Standort für die wirtschaftliche Nutzung, für Siedlung, Verkehr und Freizeit;
- Produktionsgrundlage für die Land- und Forstwirtschaft, für Gartenbau und Rohstoffgewinnung (Ertragspotenzial);
- Grundlage der menschlichen Kulturentwicklung, aus denen auch historische Vorgänge ablesbar sind (Archiv der Natur- und Kulturgeschichte).

Diese Funktionen sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen und als natürliche Bodenfunktionen zu schützen. Im Rahmen der Untersuchung von Wechselwirkungen besitzt der Boden als vermittelndes Medium besondere Bedeutung: Hinsichtlich des Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu berücksichtigen, hinsichtlich der Wasserfunktionen sind die Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Wasser näher zu beurteilen. Die Archivfunktion spielt zudem hinsichtlich der Schutzgutbewertung der Kultur- und sonstigen Sachgüter eine zentrale Rolle. Die Schutzwürdigkeit des Schutzgutes Boden hat somit einen besonders hohen Stellenwert im Rahmen der Schutzgüterabwägung.

Bestandsbeschreibung/Vorbelastung

Geologische Verhältnisse

Der Untersuchungsraum ist nach dem Informationssystem Umweltdaten vor Ort (LANUV) Bestandteil der naturräumlichen Haupteinheit Bergisch-Sauerländisches Unterland. Innerhalb dieses zählt der Untersuchungsraum zur Untereinheit Bergisch-Märkisches Hügelland, welches das Hügelland zwischen den Tälern der Wupper, der Schwelme, der Ennepe und der Ruhr umfasst. Es weist langgestreckte Höhenrücken und runde Kuppen auf. Das Hügelland besteht aus stark gefalteten karbonischen oder devonischen Grauwacken, Schiefern, Sandsteinen, Quarziten oder Kalken. Die Böden bestehen aus sandig-lehmigen Verwitterungsprodukten mit Gesteinstrümmern. An den Hängen sind sie flachgründig und die Talsohlen weisen sandige und lehmige Böden auf.

Bodenbelastungen

Für Teile des Änderungsbereiches sind im Altlastenkataster des EN-Kreises Altlastenverdachte eingetragen. Die betroffenen Bereiche sind als ehemaliger Industriestandort (Nr. 46102009) bzw. Deponiefläche (Nr. 46100309) gekennzeichnet (vgl. dazu auch Kapitel 8.1 der Begründung zum Bebauungsplan). Für beide Flächen ist im Kataster der Status »sanierte

Fläche mit Überwachung/Nachsorge« vermerkt. Die Altlastenkennzeichnungen werden in der Planzeichnung berücksichtigt.

Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Im Hinblick auf die eingangs genannten Schutzgutfunktionen ist festzuhalten, dass der Untersuchungsraum einen wichtigen Standort der wirtschaftlichen Nutzung darstellt. Mit rd. 73.000 m^2 Fläche stellt das Gewerbegebiet »Am Schmandbruch« einen wesentlichen gewerblichen Standort im Stadtgefüge der Stadt Wetter (Ruhr) und vor allem für die dort ansässigen Betriebe dar. Darüber hinaus hält die nördlich liegende Verbandsgrünfläche eine Lebensraumfunktion für die ortstypischen Vogel- und Insektenpopulationen vor.

Das Durchführen der Planung hat die Inanspruchnahme eines Teiles der nördlich gelegenen Verbandsgrünfläche zur Folge. Diese wird im Zuge der Umsetzung der Planung zu Gunsten der Schaffung der neuen Zufahrtssituation versiegelt und als Gewerbefläche ausgewiesen.

Weitere wesentliche Schutzgutfunktionen werden durch das Plangebiet derzeit nicht erfüllt.

Bewertung der Auswirkungen

Die vormals nicht versiegelte Fläche steht nach Umsetzung der Planung nicht mehr im Hinblick auf einige der o.g. Schutzgutfunktionen zur Verfügung (Biotopentwicklungspotenzial, Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften). Der Verlust der Funktionen ist jedoch vor dem Hintergrund der anthropogenen Prägung des Standortes und dessen Umfeldes zu relativieren, da der Standort bereits in der Vergangenheit aufgrund der früheren Nutzungen (erst Standort des ehem. Knorr-Bremsen-Werkes, dann Gewerbegebiet) allenfalls einen geringen Beitrag zu o.g. Schutzgutfunktionen leistete. Die Auswirkungen auf das Schutzgut werden demnach als mäßig eingestuft.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hätte keine Auswirkungen auf das Schutzgut am Vorhabenstandort zur Folge. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass ein Ausbleiben der Planung voraussichtlich mit starken Auswirkungen auf das Schutzgut an anderer Stelle verbunden wäre, sollte die Spedition ihren derzeitigen Standort aufgeben und sich an anderer Stelle neu ansiedeln.

5.5. Wasser

Informationsquellen

Die Untersuchung zum Schutzgut Wasser stützt sich auf die Fachdatenbanken vom LANUV »Umweltdaten vor Ort«.

Wesentliche Schutzgutfunktion und Bewertung der Schutzwürdigkeit

Das Schutzgut Wasser erfüllt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Unterschieden wird im Rahmen der Beschreibung der Funktionen in die Bereiche Grundwasser und Oberflächengewässer. Wesentliche Schutzziele sind die Sicherung der Quantität und Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer. Darüber hinaus sind Überschwemmungsgebiete sowie Risikogebiete und damit verbundene

Maßnahmen der Hochwasservorbeugung und des Hochwasserschutzes näher zu untersuchen. Bei den Gewässern sind die folgenden Funktionen zu benennen:

- Gewässerökologische Funktionen,
- Vorfluterfunktionen und
- Nutzungsfunktionen.

Die Schutzwürdigkeit des Schutzgutes ergibt sich durch seine Bedeutung für Menschen, Tiere und Pflanzen als Lebensgrundlage. Die Reinhaltung des Wassers und aller Zuströme besitzt somit eine besonders hohe Bedeutung im Rahmen der Bewertung. Das Grundwasser ist hinsichtlich der Grundwasserneubildung und der potenziellen Verschmutzung zu untersuchen, die in Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden beurteilt werden müssen. Hierbei übernehmen der Grundwasserflurabstand und die hydraulischen Fähigkeiten des Bodens (bzw. die Durchlässigkeit der überlagernden Deckschichten) wesentliche Vorbedingungen, für die Eintragung von Stoffen in die Wasserkreisläufe. Die Puffer- und Speicherfähigkeit des Bodens spielen zudem bei der Hochwasservorsorge bzw. dem Hochwasserschutz eine zentrale Rolle.

Bestandsbeschreibung/Vorbelastung

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich keine Oberflächengewässer. Das nächstgelegene Gewässer ist der Berger Bach in rd. 450 m südwestlicher Entfernung (Luftlinie) zum Plangebiet.

Da das Gelände heute überwiegend versiegelt ist, tragen die Flächen des Plangebietes nicht oder nur untergeordnet zu einer Grundwasserneubildung bei. Die nördlich angrenzende Verbandsgrünfläche entlang der Autobahn 1 trägt hingegen zur Grundwasserneubildung bei. Ein Teil dieser Fläche wird zukünftig im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens versiegelt und somit nicht mehr für die entsprechende Funktion zur Verfügung stehen. Festzuhalten ist, dass es sich bei dem in Anspruch genommenen Teilbereich jedoch lediglich um einen Anteil von rd. 50 % handelt, sodass die Grundwasserneubildungsfunktion der Verbandsgrünfläche zu großen Teilen erhalten bleibt.

Die Nutzungsfunktion der Gewässer besitzt im Kontext des Plangebietes keine Bedeutung, da hier keine Gewässer vorhanden sind. Ebenso ist den Karten des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (NRW Umweltdaten vor Ort, 2014) zu entnehmen, dass das Plangebiet nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes, innerhalb eines vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes oder innerhalb eines überschwemmungsgefährdeten Gebietes liegt. Auch ein Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet liegt im Untersuchungsraum nicht vor.

Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Ein wesentlicher Beitrag im Hinblick auf die schutzgutbezogenen Funktionen geht weder heute noch nach Umsetzung der Planung von dem Plangebiet aus. Bereits heute sind große Teile des Plangebietes versiegelt, sodass die entsprechenden Bereiche nicht oder nur in geringem Maße zur Sicherstellung der schutzgutbezogenen Funktionen beitragen. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass durch die Planung ein Teil der nördlich angrenzenden Verbandsgrünfläche in Anspruch genommen wird, sodass ein Teil der heute zur Verfügung stehenden Freifläche

zukünftig nicht mehr für die Versickerung von Niederschlagswasser oder die Grundwasserneubildung dient.

Bewertung der Auswirkungen

Die Umsetzung der Planung hat zur Folge, dass ein geringer Teil der nördlich befindlichen Verbandsgrünfläche zukünftig versiegelt und als Zufahrtsfläche genutzt wird. Da es sich bei der in Anspruch genommenen Fläche jedoch um einen geringen Flächenanteil der gesamten Freifläche handelt und der Erhalt des verbleibenden Freiflächenanteils planungsrechtlich abgesichert wird, ist im Hinblick auf das Schutzgut von geringen Auswirkungen auszugehen.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung würde dazu führen, dass das besagte Gebiet im derzeitigen Zustand verbliebe. Einerseits bedeutet dies, dass die vornehmlich versiegelte Fläche weiterhin nicht zur Sicherstellung der schutzgutbezogenen Funktionen betrüge. Ebenso würde der durch die Planung in Anspruch genommene Teil der Verbandsgrünfläche im derzeitigen Zustand verbleiben, was zunächst als positiv zu betrachten ist. Gleichzeitig hätte dies jedoch zur Folge, dass zur Realisierung des beschriebenen Planvorhabens eine neue Fläche gefunden werden müsste, sodass aus der Erweiterung des Speditionsunternehmens ein Neubau an anderer Stelle würde. Dies wäre im Vergleich zur Inanspruchnahme des verhältnismäßig kleinen Flächenanteiles der Verbandsgrünfläche als deutlich größerer Eingriff in Natur und Landschaft und in das Schutzgut zu werten, sodass die gemäß Planvorhaben anvisierte Variante die flächen- und umweltschonendere Planungsvariante darstellt und somit zu bevorzugen ist.

5.6. Klima und Luft

Informationsquellen

Hinsichtlich des Schutzgutes Klima und Luft wurden die öffentlich verfügbaren Daten des Deutschen Wetterdienstes, sowie des LANUV berücksichtigt.

Wesentliche Schutzgutfunktion und Bewertung der Schutzwürdigkeit

Als Schutzziele für die Schutzgüter Klima und Luft sind die Vermeidung von Luftverunreinigungen und die Erhaltung von Reinluftgebieten zu nennen.

Das Bestandsklima sowie die lokalklimatische Regenerations- und Austauschfunktion soll erhalten bleiben. Zu berücksichtigen sind:

- die Durchlüftungsfunktion,
- die Luftreinigungsfunktion und Frischluftproduktion sowie
- die Wärmeregulationsfunktion.

Die Schutzwürdigkeit des Schutzgutes Klima und Luft ergibt sich durch seine Bedeutung für Menschen, Tiere und Pflanzen als Lebensgrundlage. Die Reinhaltung der Luft besitzt aufgrund ihres ständigen Austausches und ihrer chemisch-physikalischen Eigenschaften insbesondere überregionale, nationale und internationale Bedeutung. Die mit einer Belastung einhergehenden Auswirkungen großräumiger Verunreinigungen werden jedoch auch lokal wirksam. Eine hohe Empfindlichkeit besitzt in diesem Zusammenhang die Gesundheit der Menschen bzw.

die Belastungen der Menschen durch Schadstoffe, wie Stickoxide, Kohlenstoffverbindungen oder durch Feinstaub. Somit gehen mit dem Schutzgut Luft und Klima insbesondere Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Mensch einher. Da Stoffeinträge neben anthropogenen Ursachen auch durch Aufwirbelungen von Stoffen von der Erdoberfläche erfolgen können, sind zudem die Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Boden sowie untergeordnet mit dem Schutzgut Wasser zu untersuchen.

Bestandsbeschreibung/Vorbelastung

In Bezug auf das Schutzgut Klima und Luft besitzt das Plangebiet im heutigen Zustand keine herausragende Bedeutung. Es liegt in einem Gewerbegebiet, ist zu großen Teilen versiegelt und grenzt im Norden an die Bundesautobahn 1. Die klimatischen Bedingungen werden demnach bereits im heutigen Zustand durch die standortbezogenen Belastungen geprägt. Schutzgutbezogene Funktionen gehen lediglich von der nördlich befindlichen Grünfläche entlang der Autobahn 1 aus.

Nach Auswertung der verfügbaren Daten des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ist festzuhalten, dass sich weder im Untersuchungsraum noch im Stadtgebiet Wetters eine Luftqualitätsmessstation des LANUV befindet. Die nächste Messstation befindet sich in Hattingen-Blankenstein. In Bezug auf diese Messstation wird eine gute Luftqualität mit geringen Messwerten für Stickstoffdioxid und Feinstaub sowie keinen Messwerten für Schwefeldioxid und Ozon attestiert (vgl. www.lanuv.nrw.de).

Auf Grund der Lage des Plangebietes sowie dessen Ausstattung ist festzuhalten, dass es keine besonderen Eigenschaften besitzt, die sich auf die lokalklimatische Regenerations- und Austauschfunktion auswirken. Allenfalls hat das Plangebiet einen geringen positiven Einfluss auf das Mikroklima, bedingt durch die nördlich befindliche Grünfläche. Eine übergeordnete Funktion des Plangebietes für das Schutzgut ist auszuschließen.

Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Die Umsetzung der Planung hat zur Folge, dass ein Teil der bestehenden Verbandsgrünfläche am nördlichen Plangebietsrand zukünftig zur Ausbildung einer neuen Zufahrtssituation in Anspruch genommen wird. Zudem kommt es zum Verlust einzelner Bäume bzw. Gehölzstrukturen, die damit verbundenen Auswirkungen sind allerdings als marginal einzuschätzen, da der Eingriff in Natur und Landschaft entsprechend der gesetzlichen Vorgaben vollständig kompensiert wird. Zudem bleibt der überwiegende Teil der Grünfläche erhalten, wird planungsrechtlich abgesichert und erfüllt so weiterhin die schutzgutbezogenen Funktionen, etwa die Luftreinigungsfunktion oder die Frischluftproduktion. Das Planungskonzept sieht den Erhalt der begrünten Bereiche bspw. zwischen den Gebäuden westlich der Vogelsanger Straße und entlang des nördlichen Plangebietsrandes (wenn auch in verringerter Größenordnung) vor, die einen positiven Beitrag auf die lokalklimatischen Bedingungen innerhalb des Plangebietes bieten. Der vorhabenbedingte zusätzliche Verkehr bedingt einen Anstieg von Abgasen, die jedoch vor dem Hintergrund der neuen Verkehrsführung, geringere Auswirkungen auf die östlich an die Vogelsanger Straße angrenzenden Wohnhäuser haben werden. Bei der hier vorzufindenden Bebauung handelt es sich um eine aufgelockerte Bebauung, sodass eine ausreichende Belüftung auch nach Umsetzung der Planung gewährleistet ist. Vor dem Hintergrund der allgemeinen technischen Weiterentwicklungen in der Automobilindustrie ist die

Feinstaubbelastung zudem tendenziell rückläufig (bspw. durch neue Motorentechnik), sodass hier unter Bezugnahme auf das beabsichtigte Vorhaben nicht von einer Mehrbelastung an Luftschadstoffen ausgegangen wird.

Im Hinblick auf die Entwässerung ist vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser nach Vorbehandlung auf eigenem Grund in das vorhandene Kanalsystem (Regenwasserkanal) mit Anschluss an das südlich gelegene Regenrückhaltebecken einzuleiten. Der Speditionsbetrieb nutzt zudem erneuerbare Energien und trägt somit dem Klimaschutzkonzept der Stadt Wetter (Ruhr) Rechnung (vgl. dazu auch Kapitel 4.6 der Begründung zum Bebauungsplan).

Bewertung der Auswirkungen

Grundsätzlich ist darauf zu verweisen, dass von dem Plangebiet auf Grund seiner Lage und der Ausstattung (bereits heute stark versiegelt, Lage an Autobahn etc.) keine positiven makroklimatischen Auswirkungen ausgehen. Die Umsetzung der Planung hat damit allenfalls geringe Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hätte keine Veränderung des Schutzgutes Klima und Luft am Vorhabenstandort zur Folge. Es wird darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen auf das Schutzgut in Folge der Nichtumsetzung der Planung und der daraus resultierenden Neuansiedlung des Betriebs an anderer Stelle unter Umständen erheblich sein können.

5.7. Orts- und Landschaftsbild

Informationsquellen

Die Informationen zum Landschafts- und Ortsbild fußen auf eigenen Begehungen sowie Luftbildauswertungen zum Standort. Darüber hinaus wurde auf Informationen der Stadt Wetter (Ruhr) zurückgegriffen.

Wesentliche Schutzgutfunktion und Bewertung der Schutzwürdigkeit

Der Schutz der Landschaft ist in § 1 Abs. 1 BNatSchG verankert. Hierbei sind die Vielfalt, die Eigenart, die Schönheit sowie der Erholungswert von Natur- und Landschaft zu beurteilen.

Insbesondere Landschaftsteile mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe sind vor diesem Hintergrund zu betrachten und die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen. Diese Bedeutung des Landschaftsbildes, ist abhängig von der Ausstattung eines Gebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie und der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastung durch künstliche Elemente wie Lärm, Gerüche und Unruhe.

Für Plangebiete, die in innerstädtischen Bereichen liegen, beziehen sich die Ausführungen zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild vorwiegend auf das Ortsbild, sofern das jeweilige Plangebiet nicht besondere topographische Merkmale oder Landmarken aufweist. Das Ortsbild ist überwiegend bestimmt durch künstliche Elemente bzw. anthropogene Einflüsse. Dabei ist als Bewertungsmaßstab einerseits die Eigenart der näheren Umgebung im Sinne des BauGB heranzuziehen (also Art und Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des Untersuchungsbereiches). Andererseits ist das

Ortsbild ein Rechtsbegriff des Denkmalschutzgesetzes – DschG: Hier wird definiert (zum Schutz von Denkmalbereichen): »Denkmalbereiche können Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sein sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend ist. Hierzu gehören auch handwerkliche und industrielle Produktionsstätten ...«. Für die Bewertung des Ortbildes sind demnach die Silhouette, die bauliche Abfolge der Stadt- oder Ortsbilder, Gesamtanlagen oder Einzelbauten mit der für ihr Erscheinungsbild notwendigen Umgebung (Freiräume, Freiflächen, Sichtbezüge) relevante Bewertungsmaßstäbe.

Die Schutzwürdigkeit des Schutzgutes Orts- und Landschaftsbild ergibt sich durch ihre Vielfältigkeit, die Eigenart und Schönheit sowie ihren Erholungswert.

Bestandsbeschreibung/Vorbelastung

Das Ortsbild des Untersuchungsraumes wird vornehmlich durch das dort befindliche Gewerbegebiet »Am Schmandbruch« geprägt. Zudem befindet sich im Osten bzw. Norden des Plangebietes teilweise großkroniger Baumbestand. Das Gewerbegebiet zeichnet sich insbesondere durch große Hallen und stark versiegelte Freiflächen aus, die bspw. als Stellplätze und Lagerflächen genutzt werden. Entlang der Ostseite der Vogelsanger Straße schließen sich einige Wohngebäude mit unterschiedlicher Gestaltung an. Bei den Gebäuden handelt es sich vornehmlich um Ein- und Mehrfamilienhäuser in offener Bauweise mit bis zu drei Geschossen. Eine Besonderheit des Ortsbildes ergibt sich im östlichen Plangebiet mit dem dort befindlichen denkmalgeschützten Gebäudeensemble des ehemaligen Knorr-Bremse-Werkes, auf welches im nachfolgenden Kapitel näher eingegangen wird. Denkmalbereiche sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden, sodass sich auch das Plangebiet nicht in einem Denkmalbereich befindet.

Topographie

Das Gelände des Untersuchungsraumes verfügt über keine besonderen topographischen Merkmale, die es zu erhalten gilt.

Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Bei Umsetzung der Planung werden einige im Plangebiet befindliche Lagerhallen abgerissen, da an deren Stelle ein neues Gebäude (Lager und Umschlag) errichtet werden soll. Darüber hinaus wird die an der nördlichen Plangebietsgrenze liegende Werkstatt zurückgebaut und im Westen des Geländes neu errichtet. Zudem kommt teilweise zur Entfernung prägender Gehölze im nördlichen Teil des Plangebietes.

Bewertung der Auswirkungen

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das anvisierte Planvorhaben keine neue Nutzung innerhalb des Untersuchungsraumes bzw. des Plangebietes darstellt. Das Ortsbild wird somit nicht wesentlich beeinflusst.

Die abzureißenden Baukörper weisen keine besonderen Merkmale oder schutzwürdige Eigenschaften auf. Dennoch ist es voraussichtlich notwendig, dass einige prägender Gehölze

entfernt werden, da diese im Bereich der geplanten Zufahrt liegen. Die Umsetzung der Planung hat demnach geringe bis mäßige negative Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hätte zunächst keine Auswirkungen auf das Ortsbild. Durch den Erhalt der im Falle einer Umsetzung der Planung abzureißenden Bebauung wird das Ortsbild zunächst gewahrt. Betracht man jedoch eine mittel- oder langfristige Perspektive könnte aus der Nicht-Umsetzung der Planung jedoch ein viel größerer Eingriff in das Ortsbild resultieren, da sich das Speditionsunternehmen auf Grund der nicht am Standort zu realisierenden Erweiterungsabsichten von diesem zurückziehen könnte. Somit käme es zu einem Schutzguteingriff an zwei Standorten, einmal am derzeitigen Standort, der durch einen neuen Eigentümer bzw. Nutzer in heute unvorhersehbarer Weise umgestaltet werden könnte und einmal am neuen Speditionsstandort, für den zunächst eine geeignete Fläche identifiziert werden müsste. Ein Ausbleiben der Planung stellt somit ein größeres Risiko im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Schutzgutes dar.

5.8. Kultur- und sonstige Sachgüter

Informationsquellen

Zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter lag mit der Denkmalliste der Stadt Wetter (Ruhr) eine wesentliche Grundlage vor, um die Ausgangsbedingungen des Untersuchungsraumes zu bewerten.

Wesentliche Schutzgutfunktion und Bewertung der Schutzwürdigkeit

Das Schutzziel für die Umweltschutzgüter Kultur und sonstige Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- bzw. Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist. Die Schutzwürdigkeit der Kultur und sonstigen Sachgüter ergibt sich ähnlich des Orts- und Landschaftsbildes aus ihrer Vielfältigkeit, der Eigenart und Schönheit des Denkmals.

Bestandsbeschreibung/Vorbelastung

Die Denkmalliste der Stadt Wetter (Ruhr) weist für den Bereich des Plangebietes zwei Einträge auf. Der erste Eintrag erstreckt sich über das genannte Gebäudeensemble Vogelsanger Straße 42, 44, 50 (lfd. Nr. 104) bestehend aus Fabrikantenvilla, Verwaltungsgebäude und dem sogenannten Teehaus. Zusätzlich sind die zwischen den Gebäuden befindliche Gartenanlage und der dort liegende Brunnen Bestandteil der Denkmaleintragung. Hinsichtlich des Brunnens ist anzumerken, dass dieser bereits vor längerer Zeit vom ehemaligen Vorbesitzer verfüllt wurde und daher heute nur bedingt als solcher wahrnehmbar ist. Eine genaue Abgrenzung der Gartenanlage ist dem Registereintrag der Denkmalliste nicht zu entnehmen.

Der zweite Eintrag bezieht sich auf die Giebelfassade des ehemaligen Fabrikgebäudes Vogelsanger Straße 50, das sich südwestlich des Verwaltungsgebäudes befand. Das ehemalige Fabrikgebäude ist mit Ausnahme der Fassade heute nicht mehr vorhanden. Unmittelbar westlich der denkmalgeschützten Fassade grenzt eine Lagehalle an.

Abbildung 5: Fabrikantenvilla

Quelle: Eigene Aufnahme im Juni 2017.

Abbildung 6: Backsteinfassade

Quelle: Eigene Aufnahme im Juni 2017.

Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Eine Durchführung der Planung hat im Wesentlichen keine Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge. Die Gebäude werden bis auf das Teehaus durch die Planung nicht berührt. Alle baulichen Anlagen werden planungsrechtlich abgesichert und als Bestandteile des Baudenkmals nachrichtlich in die Bebauungsplanänderung übernommen. Das Teehaus soll in seiner heutigen Form erhalten werden. In Bezug auf die Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung wird der Bereich des Teehauses künftig als überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt. Nach Abstimmung mit dem LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur für Westfalen wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, da Maßnahmen am Teehaus selbst nach § 9 DSchG NRW der Erlaubnispflicht unterliegen.

Neben den baulichen Anlagen werden auch Teile der Gartenanlage, bestehend aus zwei einzelnen Gartenbereichen, in die Planung eingebunden. Der südliche Gartenbereich zwischen Fabrikantenvilla und Verwaltungsgebäude sowie der Gartenbereich nördlich der Fabrikantenvilla werden als private Grünflächen planungsrechtlich abgesichert. Im nördlichen Gartenbereich befindet sich zudem eine denkmalgeschützte Einfriedungsmauer. Zur Beachtung der Statik dieser Einfriedungsmauer im Zuge der Umsetzung der Planung wird in Abstimmung mit dem LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur für Westfalen ebenfalls ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Denkmaleigenschaft des westlich der Fabrikantenvilla gelegenen Gartenbereiches ist aufgrund des heute nicht mehr denkmalwerten Zustands erloschen. Die Fläche soll daher aus dem Denkmalschutz entlassen werden. Hierzu fand bereits ein Abstimmungsgespräch mit dem LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur für Westfalen vor Ort statt.

Bewertung der Auswirkungen

Die Umsetzung der Planung hat im Wesentlichen Auswirkungen auf das Teehaus und die westlich der Villa gelegene Gartenfläche zur Folge. Der Bereich des Teehauses wird zukünftig als überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt. Vor dem Hintergrund der denkmalrechtlichen Gegebenheiten sind mögliche Veränderungen am Teehaus jedoch ausreichend geregelt (s.o.), sodass keine negativen Auswirkungen auf dieses resultieren. Da der Denkmalwert der westlichen Gartenfläche bereits erloschen ist, wird dieser Bereich zukünftig aus dem Denkmalschutz entlassen. Die Fläche bietet damit nunmehr andere Nutzungsoptionen.

Im Bereich der übrigen Gebäude und Gartenflächen sieht die Planung keine Veränderungen vor. Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind demnach als mäßig zu bewerten.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Bei Ausbleiben der Planung ließen sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut feststellen.

5.9. Natura2000-Gebiete

Informationsquellen

Die Informationen zur Prüfung der möglichen Beeinträchtigung von Natura2000-Gebieten fußen auf Informationen der Geodienste des Bundesamts für Naturschutz (BfN), des

Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sowie Auswertungen der Daten der European Environment Agency der Europäischen Kommission.

Wesentliche Schutzgutfunktion und Bewertung der Schutzwürdigkeit

Die im April 1998 in nationales Recht umgesetzte FFH-Richtlinie (FFH-RL) der Europäischen Union (92/43/EWG) bildet die Grundlage zur Festlegung von Schutzgebieten im Rahmen des Schutzgebietssystems Natura2000. Dieses stellt ein europaweit zusammenhängendes ökologisches Netz von Gebieten dar, in denen die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt nach FFH-RL sowie Vogelschutz-RL getroffen werden sollen. Mit der Ausweisung des Natura200-Netzes werden der Erhalt und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union verfolgt. Neben der Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, gelten ebenso die Wiederherstellung und Neuschaffung von Lebensstätten als Ziele des Natura2000-Schutzsystems.

Das Natura2000-Schutzsystem deckt gemäß den Anhängen der FFH-RL und Vogelschutz-RL insgesamt 231 Lebensraumtypen und mehr als 1.000 Tier- und Pflanzenarten in der Europäischen Union ab. In Deutschland kommen gemäß Anhang I der FFH-RL 92 Lebensraumtypen und insgesamt 294 heimische Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II, IV und V vor. Die Zahlen beinhalten zudem die nach der Roten Liste Deutschland als ausgestorben oder verschollen geführten Arten. Hinzu kommen 11 Arten, die lediglich unbeständige bzw. nicht autochthone oder nicht eigenständige Vorkommen in Deutschland aufweisen.

Bestandsbeschreibung/Vorbelastung

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich keine unter Schutz gestellten Natura2000-Gebiete. Das nächstgelegene FFH-Gebiet »Gevelsberger Stadtwald« (Kennung DE-4610301) befindet sich in rd. 3 km südlicher Entfernung (Luftlinie) zum Vorhabenstandort.

Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Die Durchführung des Planvorhabens hat keine Auswirkungen auf Natura2000-Gebiete. Das nächstgelegene Schutzgebiet mit der Kennung DE-4610301 (»Gevelsberger Stadtwald«) liegt in rd. 3 km südlicher Entfernung zum Vorhabenstandort und ist durch Freiflächen auf Wetteraner Stadtgebiet, den Hagener Stadtteil Baukloh und den Siedlungsbereich der Stadt Gevelsberg vom Untersuchungsraum separiert.

Bewertung der Auswirkungen

Die Umsetzung des Planvorhabens hat keine Auswirkungen auf Natura2000-Gebiete zur Folge.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Das Ausbleiben der Planung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf Natura2000-Gebiete zur Folge. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass aus dem Ausbleiben der Planung am beabsichtigten Standort die Umsetzung der Planung an anderer Stelle resultieren würde. In diesem Rahmen kann nach derzeitigem Kenntnisstand eine Beeinträchtigung von Natura2000-Gebieten nicht ausgeschlossen werden. Im Falle einer neuen Standortsuche müsste

dieser Belang also erneut Berücksichtigung finden und ein möglicher Einfluss auf Natura2000-Gebiet geprüft werden.

5.10. Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Informationsquellen

Die Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen im Hinblick auf die Vermeidung von Emissionen fußt auf Daten des LANUV NRW sowie auf den Ergebnissen der im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellten Fachgutachten.

Grundlagen zur Bewertung der Belange

Vorgaben zum Umgang mit Abwasser ergeben sich aus den Richtlinien RL 2006/11/EG und 2006/118/EG, die im Wasserhaushaltsgesetz und im Landeswassergesetz NRW in nationales Recht umgesetzt wurden. Ziel ist der Schutz der Böden, der Gewässer und des Grundwassers und zugleich die Entlastung der Kanalisationen und Klärwerke. Dabei sind einerseits die Rahmenbedingungen für Einleitungen in die Kanalisation näher geregelt worden, eine Einleitung von anfallenden Regenwassermengen ist grundsätzlich erschwert worden, um die natürlichen Bodenfunktionen (hier insbesondere: Bildung von Grundwasser) zu stärken, sofern nicht eine Ableitung von Regenwasser zwingend geboten ist. Andererseits ist die Einleitung unbehandelter Abwässer in das Grundwasser sowie in Gewässer erschwert worden, um Böden und Grundwasser vor unzulässigen Eingriffen zu schützen.

Auch der sachgerechte Umgang mit Abfällen fußt auf EU-Richtlinien: Das Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes sowie das Landesabfallgesetz NRW regeln, dass Abfall in erster Linie vermieden werden soll, anfallende Abfallmengen sind zudem sachgerecht zu entsorgen. Das bedeutet einerseits, dass Wertstoffe in einen Verwertungskreislauf eingehen sollen und andererseits ein sachgerechter Umgang mit Abfällen in Verantwortung der Endnutzer sowie der kommunalen Entsorgungsträger liegt. Eine Eintragung jeglicher Stoffe in Natur und Landschaft ist zudem weitgehend ausgeschlossen. Im Rahmen des Umweltberichtes ist zu prüfen, inwiefern die fachgerechte Entsorgung von Abfällen sichergestellt ist.

Die Richtlinie RL 2008/50/EG sowie die entsprechenden Grenzwerte und die Umsetzung insbesondere über das Bundesimmissionsschutzgesetz sowie die BImSch-Verordnungen sind ebenfalls im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen. Ziel dabei ist wiederum die Vermeidung und Eindämmung in diesem Fall von Luftemissionen. Der wesentliche Bewertungshintergrund ergibt sich aus der Ubiquität der (Atem-)Luft und der raschen Ausbreitung/Verteilung möglicher Schadstoffe.

Im Rahmen des Umweltberichtes ist nun zu prüfen, inwieweit die gesetzlichen Vorgaben innerhalb des Plangebietes umgesetzt werden. Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern soll grundsätzlich im Einvernehmen mit den Entsorgern erfolgen, die Luftschadstoffbelastungen im Einklang mit den unterschiedlichen BImSch-Verordnungen.

Bestandsbeschreibung/Vorbelastung

Luft

Der Vorhabenstandort befindet sich in einem Gewerbegebiet im Stadtgebiet von Wetter (Ruhr) entlang der Bundesautobahn A 1. Der Untersuchungsraum ist insbesondere durch die angrenzende Autobahn in Bezug auf Luftschadstoffe bereits vorbelastet. Aufgrund der vorhabenbedingten Verkehre kann dem Ziel der Vermeidung von Emissionen (hier in Folge des Verkehrsaufkommens der Spedition) nur bedingt Rechnung getragen werden. Festzuhalten ist, dass die neue Zufahrtssituation dazu beiträgt mögliche vorhabenbedingte Belastungen (Lärm, Luft) im Bereich der östlich an die Vogelsanger Straße angrenzende Wohnbebauung zu reduzieren.

Entwässerung

Gemäß Abstimmung mit dem Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) und dem Ennepe-Ruhr-Kreis ist für die zukünftige Entwässerung vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser nach Vorbehandlung auf eigenem Grund in das vorhandene Kanalsystem (Regenwasserkanal) einzuleiten. Die dazu erforderlichen Behandlungsanlagen werden im Vorfeld zum Baugenehmigungsverfahren mit den betreffenden Akteuren (EN-Kreis, Stadtbetrieb Wetter) festgelegt. Mit Blick auf das in Rede stehende Regenrückhaltebecken ist zudem sicherzustellen, dass die zusätzliche Wassermenge nicht zu einer Verschlechterung der Bemessungsjährlichkeit bzw. Absenkung des Schutzniveaus für das aufnehmende Gewässer führt. Sollte dies der Fall sein, wäre eine eigenständige Rückhaltung und Abflussdrosselung vorzusehen und ebenfalls mit besagten Akteuren abzustimmen.

Abfall

Die Entsorgung anfallender Abfälle erfolgt bereits in der heutigen Bestandssituation über die kommunalen Entsorgungsträger und entspricht dementsprechend den gesetzlichen Vorgaben (bspw. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und Landesabfallgesetz Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW).

Bewertung der Auswirkungen

Der Betrieb selbst erfolgt entsprechend der neuesten gesetzlichen Vorgaben, sodass im Bestand die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern grundsätzlich sichergestellt ist. Aufgrund der Betriebsart ist eine Vermeidung von Emissionen im Sinne von verkehrsbedingten Luftbelastungen jedoch nur bedingt möglich. Dennoch profitieren die östlich angrenzenden Wohnhäuser von der neuen Zufahrt, da die anfahrenden LKW zukünftig bereits vor der Wohnbebauung auf das Speditionsgelände fahren und so nicht mehr an dieser entlangfahren. Durch die Abwicklung der Zuteilungsverkehre auf dem Gelände selbst werden zudem Stausituationen auf der Vogelsanger Straße vermeiden.

Die Entsorgung anfallender Abfälle im Plangebiet wurde im Zuge der Planungskonzeption mit dem Entsorgungsträger abgestimmt (bspw. Zeitpunkt und Ort der Abfallentsorgung im Plangebiet). Der sachgerechte Umgang ist somit sichergestellt und erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

In Bezug auf die Entwässerung wird ein mit den betroffenen Fachbehörden abgestimmtes Entwässerungskonzept erarbeitet (vgl. hierzu auch Kapitel 3.9 der Begründung zum Bebauungsplan).

Die Auswirkungen sind als mäßig zu bewerten.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hätte im Hinblick auf die Belange zunächst keine wesentlichen Auswirkungen zur Folge. Mittel- bis langfristig könnte daraus jedoch resultieren, dass der Speditionsbetrieb an anderer Stelle eine neue Ansiedlung realisiert oder zumindest Teile des Betriebes an einen anderen Standort ausgliedert. In diesem Fall könnte es zu einem Anstieg betriebsbedingter Emissionen (etwa Luftschadstoffen) kommen, die bspw. aus dem Befahren der zwei Betriebsstandorte resultieren.

5.11. Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Informationsquellen

Als Informationsquellen zur Bewertung der energetischen Belange wurden die Festsetzungen der in Rede stehenden Bebauungsplanänderung geprüft. Darüber hinaus wurde auf ergänzende Informationen des Vorhabenträgers zurückgegriffen. Weitere grundsätzliche Informationen wurden den Datenbanken des LANUV NRW entnommen.

Grundlagen zur Bewertung der Belange

Der wachsenden Bedeutung erneuerbarer Energien im Strombereich wird insbesondere durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) aus dem Jahr 2000 Rechnung getragen, welches zuletzt 2017 geändert wurde. Das EEG stellt das zentrale Steuerungsinstrument für den Ausbau erneuerbarer Energien in der Bundesrepublik dar und zielt auf einen Umbau der Energieversorgung und die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung ab. Aus den gesetzlichen Vorgaben resultieren folgende schutzgutbezogenen Ziele:

- klimaverträgliche Energieversorgung
- Unabhängigkeit vom Import fossiler Brenn-, Kraft- und Heizstoffe

Bestandsbeschreibung/Vorbelastung

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. f BauGB ein bedeutsames Anliegen im Umweltschutz des Baugesetzbuches. Festsetzungen bzgl. der Nutzung erneuerbarer Energien wurden in der in Rede stehenden Bebauungsplanänderung nicht getroffen. Im Rahmen der Planumsetzung wird versucht werden, Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie für die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu treffen. Der Speditionsbetrieb erwarb im Jahr 2017 das im Plangebiet befindliche Flurstück Nr. 362. Auf dem dortigen Bestandsgebäude befand sich zum Erwerbszeitpunkt eine Photovoltaikanlage. Diese wurde durch den Speditionsbetrieb zunächst abgebaut, technisch erneuert und anschließend auf der vorhandenen Logistikhalle (Flurstück 367) neu installiert. Der Einsatz erneuerbarer Energien soll auch zukünftig durch die weitere Nutzung solarer Energie gefördert werden. Durch Installation einer weiteren

Photovoltaikanlage sollen die zusätzlich angeschafften Ersatzbatterien der rd. 25 elektrisch betriebenen Staplerfahrzeuge während der Solarstrom-Erzeugerphase aufgeladen und mit den am Vortag genutzten Batterien der E-Stapler ausgewechselt werden, sodass diese erneut per Solarstrom aufgeladen werden können. Zudem beschäftigt der Speditionsbetrieb neben derzeit rd. 200 eigenen Mitarbeitern zusätzlich feste Fremdzulieferer aus der Region zur Beförderung der Waren im Nah- und Fernverkehr. Auf diese Weise können der regionale Wirtschaftskreislauf gestärkt und kurze Wege gefördert werden.

Bewertung der Auswirkungen

Die Umsetzung der Planung hat allenfalls geringe Auswirkungen auf die Belange zur Folge.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hat keine Auswirkungen auf die Belange zur Folge.

5.12. Auswirkungen durch die Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Informationsquellen

Die Bewertung der möglichen Auswirkungen durch die Anfälligkeit des Planvorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen basiert auf den einschlägigen europäischen und nationalen Gesetzen (s.u.) sowie auf Auswertung der Daten des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) und des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV).

Grundlagen zur Bewertung der Belange

Die Betrachtung der Auswirkungen durch die Anfälligkeit von Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ergibt sich aus der Umsetzung der europäischen Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht. Das s.g. Gesetzes- und Verordnungspaket zur Umsetzung der europäischen Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-III-Richtlinie)) ist jeweils im Dezember 2016 und Januar 2017 in Kraft getreten. Daraus ergeben sich u.a. zahlreiche Neuerungen im Hinblick auf das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) sowie das Bundesberggesetz (BBergG). Wesentlicher, zu berücksichtigender Bestandteil ist zudem insbesondere die s.g. Störfallverordnung (12. BImSchV).

In Nordrhein-Westfalen bestehen nach Auskunft des LANUV 651 Betriebsbereiche, die in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung fallen. Von diesen müssen 336 Betriebsbereiche den Grundpflichten und 315 Betriebsbereiche den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung nachkommen.

Bestandsbeschreibung/Vorbelastung

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine sog. Störfallbetriebe, dies kann auch für das gesamte Gewerbegebiet westlich der Vogelsanger Straße bestätigt werden. Nach Auskunft

des Informationssystems Stoffe und Anlagen (ISA) des LANUV NRW befindet sich im Stadtgebiet Wetter (Ruhr) lediglich ein Betriebsbereich mit Grundpflichten nach Störfallverordnung. Dieser liegt in rd. 500 m südöstlicher Entfernung (Luftlinie) zum Vorhabenstandort.

Bewertung der Auswirkungen

Durch das in Rede stehende Bauvorhaben bestehen keine besonderen Anfälligkeiten für schwere Unfälle und Katastrophen. Somit entstehen keine Auswirkungen auf die Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis d und i BauGB.

Durch die anvisierte vierte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 »Knorr-Bremse« besteht nicht die Möglichkeit, dass ein Störfall im Sinne des § 2 Nummer 7 Störfallverordnung eintritt, sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines derartigen Störfalls erhöht oder sich die Folgen eines derartigen Störfalls verschlimmern könnten. Eine Anfälligkeit der nach der Bebauungsplanänderung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Vorhaben lediglich um die Erweiterung des bestehenden Speditionsbetriebes handelt und das Gewerbegebiet mit Ausnahme der Erweiterungsflächen der Bebauungsplanänderung bereits seit langem besteht. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter (vgl. vorangegangene Kapitel) durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind demnach nicht zu erwarten.

Eine Aufnahme von störfallbezogenen Regelungen ist nicht erforderlich, was insbesondere daran liegt, dass die im und am Plangebiet bestehenden gewerblichen Betriebe keine Betriebsbereiche i. S. d. § 3 Abs. 5a BImSchG darstellen und ebenso nicht der Störfallverordnung unterliegen.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hätte keine Auswirkungen im Hinblick auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen.

5.13. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen

Im Hinblick auf mögliche Wechselwirkungen sind insbesondere die Schutzgüter Fläche, Boden, Mensch, Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt zu nennen. In Folge der Planumsetzung wird ein vormals der Ausgleichs-/Verbandsgrünfläche zugehöriger Teil als Gewerbegebiet festgesetzt. Es kommt demnach zu einer zusätzlichen Versiegelung und Veränderung des Bodens in diesem Bereich (Errichtung der Zufahrt mit angrenzenden LKW-Stellplätzen). Die Fläche steht demnach zukünftig nicht mehr als Nahrungshabitat für sog. Allerweltsarten zur Verfügung, die Inanspruchnahme löst jedoch keine artenschutzrechtlichen Konflikte aus. Der vorhabenbedingte zusätzliche Verkehr bedingt einen Anstieg von Abgasen, die jedoch vor dem Hintergrund der neuen Verkehrsführung, keine Auswirkungen auf die östlich angrenzenden Wohnhäuser haben werden. Zudem kommt es durch die neue Zufahrt zu Verbesserungen im Hinblick auf die verkehrlichen und schalltechnischen Gegebenheiten im Bereich Vogelsanger Straße zwischen der Einfahrt An der Knorr-Bremse und der neuen Zufahrt. Daraus resultieren insbesondere positive Auswirkungen auf die östlich angrenzenden Wohnhäuser.

5.14. Zusammenfassende Bewertung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 53 »Knorr-Bremse«, 4. Änderung erfüllt gemäß den oben aufgeführten, planerischen Vorgaben keine besonders bedeutsamen Funktionen für Natur und Landschaft. Aufgrund der starken Versiegelung weist das Gebiet im Bestand ebenfalls keine besondere Regenerationsfähigkeit für die einzelnen Umweltschutzgüter, insbesondere Boden und Wasser auf. Die Planung betrifft keine Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope. Innerhalb des Plangebietes befinden sich zwei eingetragene Denkmäler. Bodendenkmäler und sonstige hinsichtlich des Schutzgutes Kultur und sonstige Sachgüter bedeutsamen Güter oder Landschaftsbestandteile sind nicht vorhanden.

Insgesamt wird durch das geplante Vorhaben nur eine geringfügige Änderung im Vergleich zur Ist-Situation vorgenommen. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden demnach zum jetzigen Zeitpunkt nur im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch und Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt identifiziert. Für die angrenzende Wohnbebauung an der Vogelsanger Straße ergibt sich aus der Umsetzung der Planung eine Reduktion der Verkehrsbelastungen (Lärm und Luft). Ein Eingriff ergibt sich zudem im Hinblick auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Kultur- und sonstige Sachgüter, da durch die Planung ein Teil der nördlich liegenden Ausgleichs-/Verbandsgrünfläche in Anspruch genommen wird.

Die Auswirkungen werden weder als schwerwiegend noch als besonders komplex eingestuft.

Eine Übersicht der möglichen positiven und negativen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Schutzgut / Belang	**Beschreibung der möglichen positiven und negativen Umweltauswirkungen**	**Bewertung der Erheblichkeit**
Mensch	Verbesserung der Wohnumfeldqualität durch Reduktion der Verkehrsbelastungen (angrenzende Wohnbebauung an der Vogelsanger Straße) Anstieg von Abgasen in Folge des zusätzlichen Verkehrsaufkommens, jedoch Entlastung der angrenzenden Bebauung an der Vogelsanger Straße	mäßig bis stark
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Flächeninanspruchnahme (Verbandsgrünfläche) und damit verbundener Wegfall von Lebensräumen und Jagd-/Nahrungshabitaten von Allerweltsarten Wegfall eines satzungsgeschützten Baumes	mäßig bis stark
Fläche	Inanspruchnahme eines Teiles der nördlichen Grünfläche zur Realisierung der Zufahrt	mäßig
Boden	Inanspruchnahme eines Teiles der nördlichen Grünfläche zur Realisierung der Zufahrt	mäßig
Wasser	Inanspruchnahme eines Teiles der nördlichen Grünfläche und damit Wegfall der Fläche für einzelne Schutzgutfunktionen (Grundwasserneubildung)	gering
Klima und Luft	Keine wesentliche Veränderung der klimatischen Bedingungen	gering
Landschafts- und Ortsbild	Keine wesentliche Veränderung des Ortsbildes	gering
Kulturgüter und Sachgüter	Einbezug des sog. Teehauses in überbaubare Fläche Entlassen der westlichen Gartenfläche aus dem Denkmalschutz	mäßig

Schutzgut / Belang	Beschreibung der möglichen positiven und negativen Umweltauswirkungen	Bewertung der Erheblichkeit
Natura2000-Gebiete	Keine Auswirkungen auf das Schutzgut	unerheblich
Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	Berücksichtigung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben	gering
Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Nutzung erneuerbarer Energien für betriebliche Abläufe	gering
Auswirkungen durch die Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	Kein Störfallbetrieb innerhalb des Gewerbegebietes vorhanden, nächster Betriebsbereich mit Grundpflichten nach Störfallverordnung befindet sich in rd. 500 m Entfernung; demnach keine Auswirkungen	unerheblich
Wechselwirkungen	Wechselwirkungen ergeben sich aufgrund der Flächeninanspruchnahme im Nordosten des Plangebietes zu Gunsten der Ausweisung als Gewerbegebiet für die Schutzgüter Mensch, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden und Fläche	

5.15. Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung von Umweltauswirkungen und zur Kompensation von Eingriffen

5.15.1. Maßnahmen zur Vermeidung/Verringerung

Um die voraussichtlichen Eingriffe in die Schutzgüter zu verringern bzw. vollständig zu vermeiden, wurden folgende Maßnahmen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ergriffen:

Minderung des Eingriffes in das Schutzgut	Geplante Maßnahmen	Umsetzung durch	Vermeidung/Verringerung
Mensch	Optimierung der verkehrlichen Rahmenbedingungen am und um den in Rede stehenden Standort, damit verbundene Reduktion von Emissionen (Schall, Luft) im Bereich angrenzender Wohngebäude und dadurch Reduktion von Konflikten mit angrenzenden Nutzungen (bspw. Wohngebäude an der Vogelsanger Straße)	Umsetzung des Bauvorhabens gemäß den planungsrechtlichen Vorgaben	Verringerung der bestehenden Belastungen durch verkehrliche Rahmenbedingungen (Schall, Stau, Luftverschmutzung)
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Einschränkung des Zeitraums für Abrissarbeiten Erhalt der bestehenden Bäume und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB	Hinweis Textliche und zeichnerische Festsetzungen Textliche Festsetzung	Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Minderung des Eingriffes in das Schutzgut	Geplante Maßnahmen	Umsetzung durch	Vermeidung/Verringerung
	Ausgleich des Wegfalls satzungsgeschützter Bäume		
Fläche	Umsetzung der Planung am vorgesehenen Standort	Aufstellung des Bebauungsplanes	Vermeidung eines erheblichen Eingriffes in Natur und Landschaft (Inanspruchnahme von neuen Flächen) an anderer Stelle
Boden	Umsetzung der Planung am vorgesehenen Standort	Aufstellung des Bebauungsplanes	Vermeidung eines erheblichen Eingriffes in Natur und Landschaft (Inanspruchnahme von neuen Flächen) an anderer Stelle
Klima/Luft	Festsetzungen zur Bepflanzung im Plangebiet	Textliche Festsetzungen	Verringerung der Erheblichkeit von Umwelteinwirkungen wie Luftemissionen
Kultur- und sonstige Sachgüter	Planungsrechtliche Absicherung der denkmalwerten Bausubstanz	Nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung	Vermeidung von Eingriffen an den vorhandenen Kulturgütern

5.15.2. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Methodische Vorgehensweise

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wurde eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach dem Verfahren des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) »Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW« (Stand März 2008) durchgeführt (Grünplan Büro für Landschaftsplanung, Dortmund im August 2017, Ergänzungen im Februar und September 2018). Im Rahmen einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird der durch ein Vorhaben entstehende Eingriff in Natur und Landschaft ermittelt. Der Eingriffswert errechnet sich aus dem Vergleich der Ist-Situation mit dem angestrebten zukünftigen Zustand von Natur und Landschaft gemäß den Bebauungsplandarstellungen. Als Bewertungsmethode wird das Verfahren »Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW« des LANUV (2008) genutzt. In dieser Publikation bietet das LANUV eine Biotoptypenliste mit entsprechenden Wertvorschlägen in Bezug auf die ökologische Wertigkeit der Flächen, die zwischen der niedrigsten Wertung 0 (z.B. komplett versiegelte Flächen wie Straßen, Gebäude etc.) und der höchsten Wertung 10 (z.B. naturnahe Quellbereiche) variieren können. Grundlegende Kriterien für diese Bewertung sind die Natürlichkeit, Gefährdung/Seltenheit, Ersetzbarkeit/Wiederherstellbarkeit sowie die Vollkommenheit des Biotoptypen.

Das Plangebiet weist folgende nach LANUV-Code klassifizierte Flächen auf:

- Code 1.1: versiegelte Fläche
- Code 1.3: teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsflächen
- Code 4.3: Zier- und Nutzgarten mit < 50 % heimischen Gehölzen
- Code 4.4: Zier- und Nutzgärten > 50 % heimischen Gehölzen
- Code 4.5: Intensivrasen, Staudenrabatten
- Code 5.1: Siedlungsbrachen
- Code 7.2: Gehölzstreifen oder Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen >/= 50 %

Eine Verortung der jeweiligen Biotoptypen im Plangebiet kann der nachfolgenden Karte entnommen werden.

Abbildung 7: Biotoptypen im Plangebiet

Quelle: grünplan büro für landschaftsplanung, Dortmund, 2017.

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (Gesamttabelle s. Anlage 1)

Da es sich bei dem in Rede stehenden Planvorhaben um eine Bebauungsplanänderung handelt, wird zur Bestandsermittlung nicht der reale Bestand, sondern der Planungszustand gemäß dem aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan aus dem Jahr 2003 herangezogen (vgl. dazu auch Grünplan Büro für Landschaftsplanung, Dortmund im August 2017, Ergänzungen im Februar, August und September 2018).

Abbildung 8: Übersicht Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Bilanzierung	**Wertpunkte**
Alt-Bilanzierung (im Zuge der Aufstellung Bebauungsplan Nr. 53)	
Bilanzierung Bestand / Planungszustand Bebauungsplan Nr. 53	25.812,00
Damalige Aufwertung im Bereich der neuen Inanspruchnahme	17.208,00
Neu-Bilanzierung (im Zuge der 4. Änderung des BP Nr. 53)	
Bestand (Planungszustand gem. des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 53)	
Bilanzierung Bestand	53.716,00
Planung (geplantes Bauvorhaben)	
Bilanzierung Planung	28.467,00
Gesamtbilanz (Gegenüberstellung Bestand / Planung)	- 25.249,00
Gesamtbilanz (Alt-Bilanzierung + Neu-Bilanzierung)	***- 42.457,00***

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage grünplan büro für landschaftsplanung, Dortmund, 2018.

Aus der Gegenüberstellung von Bestands- und Planungszustand und unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Aufwertung des Ausgangsbiotoptyps ergibt sich somit eine negative Gesamtbilanz von 42.457 Wertpunkten.

Es ist beabsichtigt, den vorhabenbedingten Eingriff in den Naturhaushalt in Form von externen Ausgleichsmaßnahmen auszugleichen.

Maßnahme 1: Renaturierung Teilabschnitt Elbsche

Für den erforderlichen Ausgleich wird zum einen ein Teilabschnitt des Fließgewässers Elbsche bestimmt. Innerhalb des Gewässerabschnittes km 0+000 + 0+700 (Flurstücke 273, 332, 334, 335, 336, 337, 339, 342, 351, 352, 389, 391, 432 in Flur 8 sowie Flurstücke 738, 741, 830, 831, 832, 1093 in Flur 1 der Gemarkung Wengern) sollen unter Vorgaben des Konzepts zur naturnahen Entwicklung der Fließgewässer für die Stadt Wetter (Ruhr) (KNEF) und des Maßnahmen- und Umsetzungsfahrplans nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) die vorhandenen hydromorphologischen Defizite, insbesondere auch Ufermauer- und Sohlverbau, abgebaut und die Durchgängigkeit des Gewässers optimiert werden. Für die Maßnahme wurde durch ein Büro für Landschaftsarchitektur (vgl. Ingolf Hahn Landschafts- und Umweltplanung im April 2018) ein Gestaltungs- und Entwicklungskonzept erarbeitet. Ziel dieses Konzeptes ist es, die Machbarkeit der ökologischen Verbesserung im Sinne der Ziele des KNEF (ökologische Verbesserung des Gewässers, Wiederherstellung der Durchgängigkeit, Schaffung naturnaher Strukturen im und am Gewässer) aufzuzeigen.

Entwicklungsziele

Bereits das KNEF zeigt auf, dass eine nennenswerte ökologische Aufwertung der Elbsche im Ortskern von Wengern nur durch eine Verbreiterung des Profils möglich ist. Dadurch kann einerseits ein Rückbau der Sohlbefestigung ermöglicht werden. Andererseits ergeben sich Möglichkeiten zur Entwicklung naturnäherer Strukturelemente im Sohl- und Uferbereich. Die Entwicklung von Ufervegetation ermöglicht darüber hinaus die Entstehung wichtiger Lebensräume und Leitstrukturen für fließgewässertypische Insekten und Vögel. Gleichzeitig ist auf einen ausreichenden Hochwasserschutz zu achten, sodass aus Platzgründen zumindest einseitig eine bauliche Fassung des Hochwasserprofils unverzichtbar wird. Im historisch geprägten Ortskern von Wengern stellen die Natursteinufermauern gleichzeitig auch ein markantes städtebauliches Element dar. Eine Profilverbreiterung sollte allerdings nicht zu Lasten des angrenzenden Uferweges realisiert werden, da dieser eine Bedingung für die Erlebbarkeit und den Erholungswert des Bachlaufes im Stadtgebiet darstellt. Ein erster Gestaltungsplan für den betreffenden Teilabschnitt der Elbsche ist nachfolgend dargestellt.

Abbildung 9: Gestaltungsplan

Quelle: Ingolf Hahn Landschafts- und Umweltplanung im April 2018

Der unmittelbare Planungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 4.845 m^2. Mit den betroffenen Eigentümern wurde bereits eine Vorvereinbarung zur Umsetzung der Maßnahmen nach Wasserrahmenrichtlinie getroffen.

Nach Gegenüberstellung des IST-Zustands mit dem Planungszustand kann durch das Gestaltungs- und Entwicklungskonzept für den Teilabschnitt der Elbsche ein ökologischer Wert von

34.615 Punkten erreicht werden. Unter Berücksichtigung der gewässerabschnittsbezogenen Ausgleichspotenziale, unter Bezugnahme auf den bereits im Zuge eines anderen Bauleitplanverfahrens bestimmten und somit nicht mehr verfügbaren Gewässerabschnitt sowie das vorhabenbedingte Ausgleichserfordernis wird der Gewässerabschnitt km 0,10 bis km 0,55 als Fläche für den Ausgleich definiert. Durch die Umsetzung der dargelegten Umgestaltungs- und Entwicklungsmaßnahme in diesem Teilabschnitt der Elbsche kann ein naturschutzrechtlicher Ausgleich von 18.905 Wertpunkten erzielt werden.

Maßnahme 2: Entsiegelung Schulgelände Geschwister-Scholl-Gymnasium

Als weitere externe Ausgleichsmaßnahme wird eine Entsiegelungsmaßnahme bestimmt. Bei dieser handelt es sich um die beabsichtigte Entsiegelung des Schulgeländes des Geschwister-Scholl-Gymnasiums (Flurstück 2489 in Flur 3 der Gemarkung Volmarstein) in Oberwengern. Demnach sollen rd. 5.000 qm der auf dem Schulgelände befindlichen Betonpflasterfläche entsiegelt werden.

Die Fläche soll zukünftig zu 50 % mit Extensivrasen und zu 50 % mit landschaftlicher, bodenständiger Gehölzbepflanzung ausgestaltet werden. Zudem sind 11 Hochstamm-Bäume zu pflanzen. Durch die Umsetzung der dargelegten Maßnahme kann ein naturschutzrechtlicher Ausgleich von 23.600 Wertpunkten erzielt werden.

Abbildung 10: Verortung externe Ausgleichsmaßnahme - Entsiegelung Schulgelände

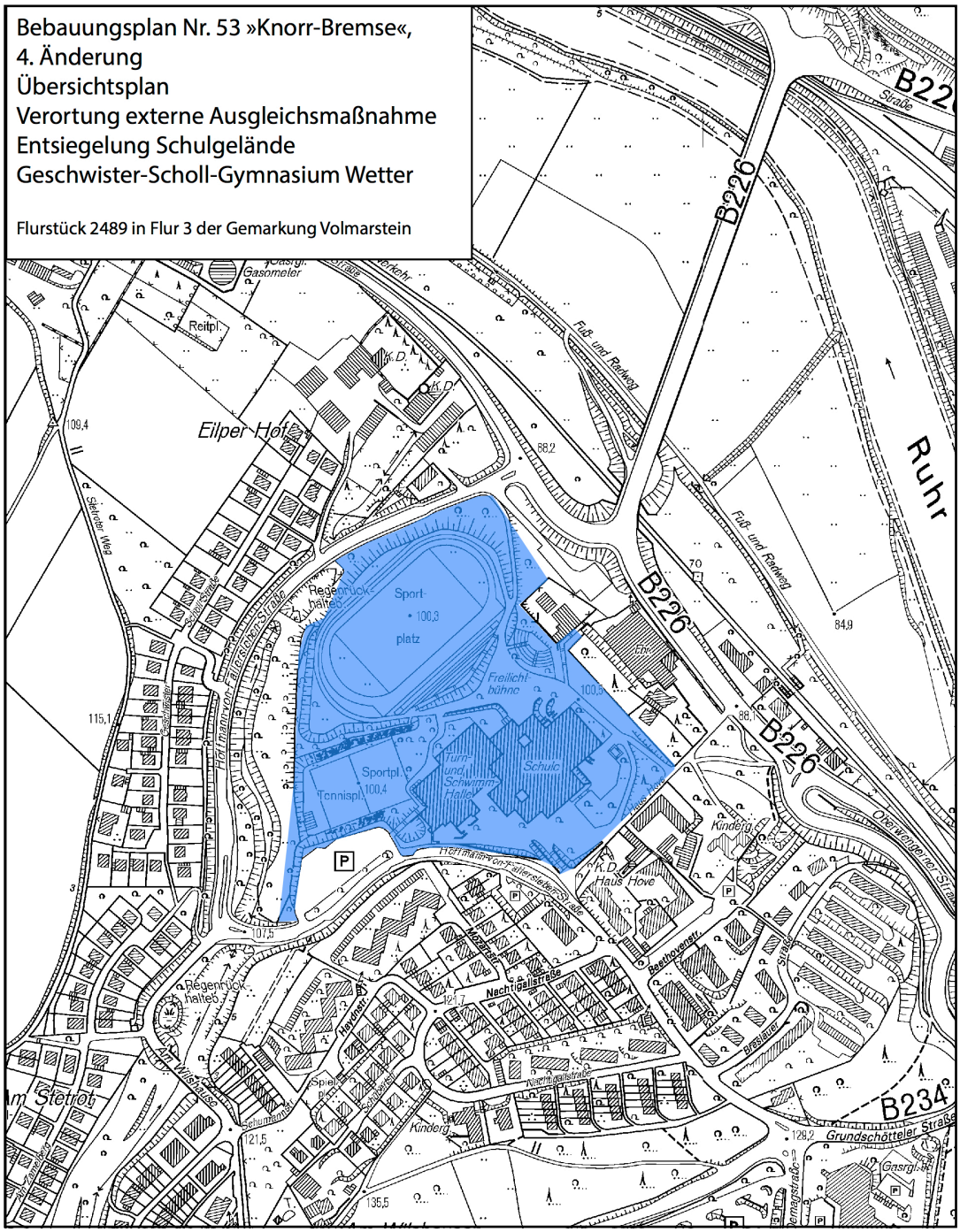

Durch die beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen an der Elbsche sowie auf dem Schulhof des Geschwister-Scholl-Gymnasiums wird ein vollumfänglicher naturschutzrechtlicher Ausgleich erzielt. (siehe Tabelle Anlage 1).

6. Zusätzliche Angaben

6.1. Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sowie technische Lücken oder fehlende Erkenntnisse sind im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes nicht aufgetreten.

6.2. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

Gemäß § 4 c BauGB überwachen die Gemeinden »die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht (…) angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB.« Dabei sind Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zur Durchführung des Bebauungsplanes zu empfehlen.

Für den in Rede stehenden Bebauungsplan werden folgende Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt empfohlen:

Abbildung 11: Empfohlene Monitoring-Maßnahmen

Schutzgut	Monitoring-Maßnahme	Zeitraum
Mensch	Maßnahmen zum Schallschutz: - Überprüfung der Verkehrsmengen - Überprüfung der Schallemissionen und -immissionen	Alle 5 Jahre
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Überprüfung der zu realisierenden und zu erhaltenden Bepflanzung Überprüfung des Zustands der zu pflanzenden Bäume, sowie Sicherstellung des Erhalts und gleichwertiger Ersatz bei Verlust	Erstmalig ein Jahr nach Realisierung der Baumaßnahme Alle 5 Jahre
Kultur- und sonstige Sachgüter	Überprüfung des Zustands der denkmalgeschützten Bauten/ Gartenanlage entsprechend der Eintragungen in der städtischen Denkmalliste	Alle 5 Jahre

Darüber hinaus ist spätestens 5 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes eine Überprüfung durch Wiedervorlage der Verfahrensakte und Abarbeiten eines Prüfbogens durch die jeweils betroffenen Ämter vorgesehen. Inhaltlich soll die Überprüfung u.a. folgende Punkte abdecken:

- Überprüfung der Umsetzung von Festsetzungen des Bebauungsplanes, insbesondere von Maßnahmen zur Vermeidung, um festzustellen, ob wegen ihrer Nichtdurchführung nicht erwartete nachteilige Auswirkungen auftreten
- Sammlung und Verwertung eventueller Erkenntnisse über das Auftreten sonstiger nicht erwarteter nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter

Die Überprüfung bezieht sich auf die Erkenntnisse, die nach dem gegenwärtigen Wissensstand angemessenerweise verlangt werden können. Die Gemeinde kann sich gemäß § 4 Abs. 3 BauGB auf die Erfüllung der Berichtspflichten externer Fachbehörden stützen.

6.3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Ausprägung der umweltrelevanten Faktoren innerhalb des Untersuchungsraumes ist wesentlich durch die gewerblichen Nutzungen und damit verbundene anthropogene Überformung gekennzeichnet. Der Untersuchungsraum ist zu großen Teilen versiegelt, lediglich im Norden befindet sich eine größere Freifläche in Form einer Ausgleichsfläche, die gleichzeitig eine Verbandsgrünfläche des Regionalverbands Ruhr darstellt. Zudem befinden sich im östlichen Plangebiet zwei kleinere Grünflächen (Gartenflächen), die Bestandteil des dortigen Baudenkmals sind. Darüber hinaus sind innerhalb des Untersuchungsraumes keine hochwertigen Grün- bzw. Biotopstrukturen vorhanden. In Bezug auf den Artenschutz ist lediglich die nördliche Ausgleichsfläche von Bedeutung, wobei im Rahmen der durchgeführten Artenschutzprüfung keine artenschutzrechtlichen Konflikte identifiziert wurden (vgl. Kapitel 5.2).

Der Untersuchungsraum ist Bestandteil der naturräumlichen Haupteinheit Bergisch-Sauerländisches Unterland. Innerhalb dieses zählt der Untersuchungsraum zur Untereinheit Bergisch-Märkisches Hügelland, welches das Hügelland zwischen den Tälern der Wupper, der Schwelme, der Ennepe und der Ruhr umfasst. Es weist langgestreckte Höhenrücken und runde Kuppen auf. Das Hügelland besteht aus stark gefalteten karbonischen oder devonischen Grauwacken, Schiefern, Sandsteinen, Quarziten oder Kalken. Die Böden bestehen aus sandig-lehmigen Verwitterungsprodukten mit Gesteinstrümmern. An den Hängen sind sie flachgründig und die Talsohlen weisen sandige und lehmige Böden auf. Für Teile des Plangebietes besteht ein Altlastenverdacht durch die Vornutzung als Industriestandort und Deponiefläche (vgl. dazu auch Kapitel 7.1 der Begründung zum Bebauungsplan).

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich keine Oberflächengewässer. Das nächstgelegene Gewässer ist der Berger Bach in rd. 450 m südwestlicher Entfernung (Luftlinie) zum Plangebiet. Bedingt durch die Flächeninanspruchnahme kommt es zu einem Verlust von Flächen zur Grundwasserneubildung und Versickerung. Dieser ist jedoch vor dem Hintergrund der bereits im Ausgangszustand hohen Versiegelungsanteile des Plangebietes und damit verbundenen geringen Beitrag zum Schutzgut zu relativieren.

Hinsichtlich des Schutzgutes Klima ergeben sich durch das Planvorhaben unwesentliche Veränderungen. Das Plangebiet ist bereits heute zu großen Teilen versiegelt und beeinflusst das Schutzgut damit nur geringfügig, allenfalls lokalklimatisch. Mit dem Ziel dem Klimaschutzkonzept der Stadt Wetter (Ruhr) Rechnung zu tragen, wird die Nutzung erneuerbarer Energien im Rahmen betrieblicher Abläufe forciert.

Im Hinblick auf die Landschaft (Landschafts- und Ortsbild) kommt es durch das Planvorhaben nicht zu einer wesentlichen Veränderung oder gar Beeinträchtigung. In Folge der Umsetzung der Planung kommt es zwar zu einem Abriss zweier Lagerhallen im Plangebiet, diese haben jedoch keine besonderen, das Ortsbild prägende Eigenschaften. Das Planvorhaben stellt zudem keine neue Nutzung des Plangebietes dar, sodass sich keine neuen, dem Ortsbild nicht entsprechenden Baukörper aus diesem ergeben. Änderungen ergeben sich lediglich am

nordöstlichen Plangebietsrand in Folge der dort geplanten neuen Zufahrtssituation, die zur Umsetzung des Planvorhabens erforderlich ist.

Vor dem Hintergrund der Lage am nördlichen Rand eines bestehenden Gewerbegebietes sowie den daraus resultierenden, vorhandenen Nutzungen stellt das Planvorhaben keine wesentliche Veränderung im Untersuchungsraum dar. Zur Prüfung des Einflusses des Planvorhabens auf die verkehrlichen und immissionsschutzrechtlichen Gegebenheiten vor Ort wurden Fachgutachten erstellt (vgl. Duksa Ingenieure (2018) sowie Ing.-Büro für Akustik und Lärm-Immissionsschutz (2018)). Diesen entsprechend kommt es durch Umsetzung des Planvorhabens zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen, das jedoch keine negativen Auswirkungen auf die östlich angrenzenden Wohnhäuser hat, da die anfahrenden LKW durch die neue Zufahrtssituation zukünftig bereits nördlich der Bebauung auf das benachbarte Speditionsgelände fahren und die Anwohner somit nicht durch diese (etwa in Form von Lärm, durch Stau oder Abgase) beeinträchtigt werden. Hinsichtlich des Verkehrslärms kommt es im Bereich der Wohnbebauung sogar zu einer Reduktion.

7. Quellen

Literatur, Datenbanken, Gutachten

Bezirksregierung Arnsberg (2001): Regionalplan (ehemals Gebietsentwicklungsplan 99) für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen.

Deutscher Wetterdienst (2017): Fachdatenbank Klimadaten in Deutschland.

Duksa Ingenieure (2018): Änderung B-Plan Nr. 53 Gewerbegebiet „Knorr-Bremse“ in Wetter (Ruhr). Verkehrsuntersuchung für die geplante B-Plan-Änderung. Erläuterungsbericht, Unna.

Grünplan Büro für Landschaftsplanung (2017): Artenschutzrechtlicher Beitrag zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 „Knorr-Bremse“ in Wetter (Ruhr), Dortmund.

Grünplan Büro für Landschaftsplanung (2017): 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 53 „Knorr-Bremse“ in Wetter (Ruhr) Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zum Vorentwurf, Ergänzungen im Februar, August und September 2018, Dortmund.

Ing.-Büro für Akustik und Lärm-Immissionsschutz (2018): Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Knorr-Bremse“ der Stadt Wetter an der Ruhr, Dortmund.

Ingolf Hahn Landschafts- und Umweltplanung (2018): Elbsche-Konzept Wengern – ökologische Umgestaltung im Ortskern von Wetter-Wengern, Essen.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Artenschutzinformationssystem »@linfos«.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Fachdatenbank Umwelt vor Ort.

post welters + partner mbB Architekten & Stadtplaner BDA/SRL (2018): Bebauungsplan Nr. 53 »Knorr-Bremse«, 4. Änderung in Wetter (Ruhr), Dortmund.

Stadt Wetter (Ruhr) (2006): Flächennutzungsplan der Stadt Wetter (Ruhr), Wetter (Ruhr).

Stadt Wetter (Ruhr) (2014): Lärmaktionsplan Stadt Wetter (Ruhr), Wetter (Ruhr).

Stadt Wetter (Ruhr) (2017): Denkmalliste der Stadt Wetter (Ruhr), Wetter (Ruhr).

Gesetze und Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist; zuletzt geändert durch Art. 19 G v. 13.10.2016 I 2258.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298).

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 21. Juli 2000.

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft vom 24. Juli 2002

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503)

Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), in Kraft getreten am 8. Februar 2017.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung –BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Gemeinden und Städten und weiteren Fortentwicklungen des Städtebaurechtes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

Anlage 1

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung - Gesamttabelle

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung - Entwurf zur erneuten Offenlage
4. Änderung Bebauungsplan Nr. 53
»Knorr-Bremse«
Stand: September 2018

Alt-Bilanzierung Ausgleichfläche 2003			
Bestand			
Beschreibung	**Fläche [m²]**	**Wert**	**Einzelflächenwert**
Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	4.302,00	2	8.604,00
Gesamt	**4.302,00**		**8.604,00**
Planung			
Beschreibung	**Fläche [m²]**	**Wert**	**Einzelflächenwert**
Ausgleichsmaßnahme (Umwandlung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche in eine Gehölzfläche / Brache)	4.302,00	6	25.812,00
Gesamt	**4.302,00**		**25.812,00**
Bilanz (Gegenüberstellung Bestand / Planung)			
Damalige Aufwertung im Bereich der neuen Inanspruchnahme			**17.208,00**

Neu-Bilanzierung					
Bestand (Planungszustand gem. des aktuell gültigen Bebauungsplanes (2003))					
LANUV-Code*	**Festsetzung B-Plan**	**Beschreibung**	**Fläche [m²]**	**Wert**	**Einzelflächenwert**
1.1	Gewerbegebiet GRZ 0,8	Versiegelte und überbaute Flächen (80 %)	10.720,00	0	0,00
4.3		Zier- und Nutzgarten mit < 50 % heimischen Gehölzen (20 %)	2.680,00	2	5.360,00
1.1	Gewerbegebiet GRZ 0,6 (Überschreitung auf bis zu 0,8 möglich)	Versiegelte und überbaute Flächen (80 %)	8.252,00	0	0,00
4.3		Zier- und Nutzgarten mit < 50 % heimischen Gehölzen (20 %)	2.063,00	2	4.126,00
4.4	Private Grünfläche	Zier- und Nutzgarten mit ≥ 50 % heimischen Gehölzen	940,00	3	2.820,00
7.2	Verbandsgrünfläche (Ausgleichsfläche)	Gehölzstreifen / Gebüsch, lebensraumtypische Gehölzanteile ≥ 50 %	8.282,00	5	41.410,00
Gesamt			**32.937,00**		**53.716,00**
Planung					
LANUV-Code*	**Festsetzung B-Plan**	**Beschreibung**	**Fläche [m²]**	**Wert**	**Einzelflächenwert**
1.1	Gewerbegebiet GRZ 0,8 (Überschreitung auf bis zu 0,9 möglich)	Versiegelte und überbaute Flächen (90 %)	24.673,50	0	0,00
4.3		Zier- und Nutzgarten mit < 50 % heimischen Gehölzen (10 %)	2.741,50	2	5.483,00
4.3	Private Grünfläche	Zier- und Nutzgarten mit < 50 % heimischen Gehölzen	1.542,00	2	3.084,00
7.2	Verbandsgrünfläche (Ausgleichsfläche)	Gehölzstreifen, lebensraumtypische Gehölzanteile ≥ 50 %	3.980,00	5	19.900,00
Gesamt			**32.937,00**		**28.467,00**
Bilanz (Gegenüberstellung Bestand / Planung)					
Biotopwertdifferenz Neu-Bilanzierung (Gesamtwert Planung abzüglich Gesamtwert Bestand)					**-25.249,00**

Gesamtbilanz (Alt-Bilanzierung + Neu-Bilanzierung)	
Biotopwertdifferenz Neu-Bilanzierung zuzüglich der anfallenden Aufwertung aus Alt-Bilanzierung	**-42.457,00**

Externe Kompensationsmaßnahmen								
Bestands-Code	**Beschreibung**	**Bestandswert**	**Planungs-Code**	**Beschreibung**	**Planungswert**	**Fläche [m²]**	**Aufwertung**	**Einzelflächenwert**
Ökologische Umgestaltung Unterlauf der Elbsche (km 0,10 bis 0,55) im Ortskern von Wetter-Wengern Bilanz gem. "Elbsche-Konzept Wengern" (Büro Ingolf Hahn, April 2018)								
						3.635,00		18.905,00
Gesamt						**3.635,00**		**18.905,00**
Entsiegelungskonzept Geschwister-Scholl –Gymnasium in Oberwengern								
1.1	Versiegelte Fläche	0	4.6	Extensivrasen	4	2.500,00	4	10.000,00
1.1	Versiegelte Fläche	0	7.4	Baumgruppen	5	2.500,00	5	12.500,00
1.1	Versiegelte Fläche	0	7.4	11 Hochstamm-Bäume (20 m² Kronentraufe)	5	220,00	5	1.100,00
Gesamt						**5.220,00**		**23.600,00**
Bilanz (externe Kompensation)								
Summe Kompensationswert								**42.505,00**

Gesamtbilanz (Eingriffswert - Kompensationswert)	
Biotopwertdifferenz Eingriffswert abzüglich Kompensationswert	**48,00**

Ersatzpflanzungen Baumschutzsatzung* (Anwendung im Bereich der GE-Flächen des gültigen B-Plans)		
Baumart	**Stamumfang in cm**	**Erforderliche Ersatzbäume im Geltungsbereich****
Blut-Buche (*Fagus sylvatica* 'purpurea')	220	**2**

* "Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume)." (vgl. Baumschutzsatzung der Stadt Wetter (Ruhr) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.12.2015)

** "Die Ersatzpflanzung bemißt sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 18 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. "(vgl. Baumschutzsatzung der Stadt Wetter (Ruhr) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.12.2015)